

Sitzungsbericht

Nr. 104	Ausgegeben in Bonn am 2. April 1953	1953
---------	-------------------------------------	------

104. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 27. März 1953, um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier

Schriftführer: Senator Yström

Senator Dr. Klein

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident

Dr. Frank, Finanzminister

Renner, Justizminister

Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Dr. Weinkamm, Staatsminister der Justiz

Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

(B) Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Wolters, Senator

Yström, Senator

Hamburg:

Danner, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Dr. Krapp, Minister der Justiz

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Dr. Peters, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister

Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident

Kraft, Minister für Finanzen, Justiz und stellv. Ministerpräsident

Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 155 B

Die Punkte 2, 3, 4, 7, 18 u. 19 werden abgesetzt 155 B

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens (BR-Drucks. Nr. 143/53) . . . 155 B

Bundestagsabgeordneter Dr. Schneider, Berichterstatter 155 B

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 134 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 78 GG 155 C

Entwurf von 7 Zustimmungsgesetzen zu den Abkommen zur Regelung deutscher Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 116/53) . . . 155 D

Dr. Maier (Baden-Württemberg) 155 D

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieBung 155 D (D)

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 108/53) 156 A

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 156 A

Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG mit Änderungen 156 B

Entwurf eines Gesetzes über die landwirtschaftliche Selbstverwaltung (BR-Drucks. Nr. 96/53) 156 B

Sieh (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 156 B

Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 157 C

Renner (Baden-Württemberg)

158 D, 159 A/C, 160 A

Dr. Peters (Nordrhein-Westfalen) 159 A

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . . 159 B, 160 B

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im

Bundesministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten 159 B/D, 160 D

Dr. Ehard (Bayern) 159 B, 159 D

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 159 C

Zinn (Hessen) 159 C

Dr. Dankwerts (Niedersachsen) 160 B

Beschlußfassung: Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 161 A

- (A) Entwurf einer Verordnung G. Nr. betr. die Übertragung der Befugnis zur Preisfestsetzung für getrocknete Futtergarnelen (BR-Drucks. Nr. 80/53) 161 B
 Sieh (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 161 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 GG 161 B
- Entwurf einer Verordnung betr. eine Erhebung über die Benutzung von Schleppern, Bodenfräsen und Mähreschern in der Land- und Forstwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 110/53) 161 B
 Sieh (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 161 B
 Beschlußfassung: Änderungen, im übrigen Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG . . 161 D
- Entwurf einer Verordnung über die Mindestleistungen bei der Körnung von Bullen in Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 112/53) 161 D
 Sieh (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 161 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 162 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952) (BR-Drucks. Nr. 142/53) . . 162 A
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 162 A
 Renner (Baden-Württemberg) 163 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 163 C
- (B) Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs (BR-Drucks. Nr. 137/53) 163 D
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 163 D, 164 D
 Kraft (Schleswig-Holstein) 164 B, 165 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 165 A
 Zinn (Hessen) 165 B
 Kopf (Niedersachsen) 165 B
 Beschlußfassung: Die weitere Behandlung des Punktes wird vertagt 165 B
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5^oigen Landesanleihe des Landes Baden-Württemberg von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 126/53) 165 B
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 165 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 108 Abs. 6 GG 165 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl (BR-Drucks. Nr. 133/53) 165 C
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 165 C
 Wolters (Bremen) 166 C
 Kraft (Schleswig-Holstein) 166 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 167 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 138/53) . . . 167 C
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 167 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG.
 Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 168 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 148/53) 168 A
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 168 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 168 C
- Entwurf einer 4. Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 111/53) 168 C
 Dr. Ringelmann (Bayern),
 Berichterstatter 168 C
 Wolters (Bremen) 168 D
 Beschlußfassung: Der Bundesrat erhebt gem. § 4 des Zolltarifgesetzes gegen den Entwurf keine Bedenken 169 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 109/53) 169 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 169 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . . 169 B/C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 169 C
 Beschlußfassung: Empfehlungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 169 D
- (D) Entwurf eines Gesetzes über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 134/53) 169 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 169 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 170 A
- Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Durchführung von wirtschaftlichen Verträgen mit ausländischen Staaten (BR-Drucks. Nr. 97/53) 170 A
 Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 170 A
 Kopf (Niedersachsen) 170 C
 Zinn (Hessen) 170 C
 Beschlußfassung: Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 170 D
- Entwurf einer Verwaltungsvorschrift über die Untersuchung italienischer Weine bei der Einfuhr (BR-Drucks. Nr. 369/52) 170 D
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 170 D
 Beschlußfassung: Die Zustimmung gem. Art. 84 Abs. 2 GG wird nicht erteilt.
 Annahme einer EntschlieÙung 172 A
- Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Amtes für Landeskunde in Landshut in die Bundesverwaltung (BR-Drucks. Nr. 304/51) 172 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 172 B

- (A) Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 172 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gem. Art. 130 Abs. 1 GG mit Änderungen . . . 173 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. V 6/53) 173 B
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 173 B
- Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht von einer Äußerung ab 173 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 135/53) 173 C
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 173 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag gem. Art. 77 Abs. 2 GG 173 D
- Nächste Sitzung 173 D

Die Sitzung wird um 10.04 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsidenten Dr. Maier, eröffnet.

Präsident Dr. MAIER: Ich eröffne die 104. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht der letzten Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; der Sitzungsbericht ist genehmigt.

- (B) Von der vorliegenden Tagesordnung werden die Punkte 2, 3, 4, 7, 18 und 19 abgesetzt:

Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz),

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes,

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung,

Entwurf einer Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 103/53),

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (BR-Drucks. Nr. 113/53),

Entwurf eines Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG).

Wir behandeln zunächst Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens (BR-Drucks. Nr. 143/53).

Das ist eine Angelegenheit, die vom Vermittlungsausschuß kommt. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Schneider.

Bundestagsabgeordneter Dr. SCHNEIDER, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat in seiner 226. Sitzung am 18. Juli

1952 den Entwurf des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens angenommen. Durch Beschluß vom 31. Juli 1952 hat der Bundesrat wegen dieses Entwurfs den Vermittlungsausschuß angerufen, und zwar vor allem mit dem Ziel, eine Änderung in der personellen Zusammensetzung des Abwicklungsausschusses zu erreichen, der künftig das maßgebliche Gremium für die Durchführung der Abwicklung im einzelnen sein soll. Der Bundesrat hat weiterhin den Wegfall des § 8 Abs. 3 des Entwurfs vorgeschlagen. Nach dieser Vorschrift konnten bestimmte Vermögensgegenstände von größerem Wert nur mit Genehmigung des Bundestags und des Bundesrats freihändig veräußert werden. Die weiteren Änderungswünsche des Bundesrats sind von geringer Bedeutung.

Der Vermittlungsausschuß hat dem Bundestag empfohlen, den Änderungswünschen des Bundesrats in vollem Umfange Rechnung zu tragen und die entsprechenden Änderungen des Entwurfs zu beschließen. Lediglich bei der Fassung der Berlin-Klausel in § 23 ist an Stelle der seinerzeit vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung die heute übliche Formulierung gewählt worden. Der Bundestag ist dieser Empfehlung des Vermittlungsausschusses gefolgt.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, auch Ihrerseits dem so geänderten Entwurf zuzustimmen. Ich wiederhole, daß die Änderungswünsche des Bundesrats in vollem Umfange Berücksichtigung gefunden haben.

Präsident Dr. MAIER: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Vortrag. Ich bitte diejenigen, welche dem Antrag des Herrn Berichterstatters zuzustimmen wünschen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetzentwurf in der von dem Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Entwurf von 7 Zustimmungsgesetzen zu den Abkommen zur Regelung deutscher Auslandsschulden (BR-Drucks. Nr. 116/53).

Der Einfachheit halber darf ich über die Angelegenheit selber berichten. Das Nähere ist in BR-Drucks. Nr. 116/1/53 enthalten. Aus dieser Drucksache entnehmen Sie, daß der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß dem Bundesrat empfehlen, gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben. Gleichzeitig empfiehlt der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat die Annahme folgender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird mit Rücksicht darauf, daß durch das Abkommen über deutsche Auslandsschulden sich bei den echten Remboursschulden Fälligkeiten ergeben, er sucht, die Verhandlungen über eine angemessene Regelung solcher Fälle beschleunigt zum Abschluß zu bringen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse über den Antrag des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses sowie über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses abstimmen. — Der Antrag und die EntschlieÙung sind einstimmig angenommen.

(A) Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 108/53).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Auf Grund der Durchführungsverordnung vom 11. Juni 1951 werden die Zuwanderer aus der sowjetisch besetzten Zone entweder wegen Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen aufgenommen. Es ist bekannt, daß das vom Deutschen Bundestag am 25. März 1953 beschlossene Bundesvertriebenengesetz in den Bestimmungen des § 3 eine bundeseinheitliche Regelung des Begriffs „Sowjetzonenflüchtling“ bringt, die nicht mehr eine so starke Einengung der Aufnahmegründe festlegt, sondern die „unabwendbare Zwangslage“ als Grund der Flucht anerkennt. Die vorliegende Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung des Notaufnahmegesetzes will die bisherige Zweistufigkeit der Aufnahmebegründung beseitigen und damit die Notaufnahmebestimmungen dem Bundesvertriebenengesetz anpassen.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Hause, dem Entwurf der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in den in § 2 genannten Mustern für die Bescheide der Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse die in BR-Drucks. Nr. 108/1/53 genannten Zusätze aufgenommen werden. Ich bitte, der Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zuzustimmen.

(B) **Präsident Dr. MAIER:** Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Antrag des Flüchtlingsausschusses ist in BR-Drucks. Nr. 108/1/53 enthalten. Ich nehme an, daß wir über die beiden Änderungsanträge unter Ziff. 1 und 2 zusammen abstimmen können. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Verordnung mit dieser Maßgabe gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die landwirtschaftliche Selbstverwaltung (BR-Drucksache Nr. 96/53).

SIEH (Schleswig-Holstein), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Seit dem Jahre 1945 sind im nördlichen und mittleren Teil des Bundesgebietes wieder Landwirtschaftskammern oder ähnliche Einrichtungen nach früherem Vorbild errichtet worden. Nur Bayern und Baden-Württemberg bilden noch Ausnahmen. Am 11. Januar 1951 hat der Bundestag einstimmig die Bundesregierung beauftragt, ein Rahmengesetz über die **Wiedererrichtung der Landwirtschaftskammern** vorzulegen. Da diese Materie jedoch nicht ausdrücklich zur Rahmengesetzgebung des Bundes nach Art. 75 GG gehört, will der vorliegende Entwurf nur die Grundsätze für die Errichtung der Landwirtschaftskammern festlegen, die Ausgestaltung im einzelnen aber den Ländern überlassen.

Der Bund stützt seine Zuständigkeit vor allem auf Art. 74 Ziff. 17 GG, wonach die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Sicherung der Ernährung zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehören. Dabei ist es nicht

entscheidend, daß die Einrichtung von landwirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganen nur mittelbar dieser Förderung dient; denn unter Art. 74 Ziff. 17 GG fallen Förderungsmaßnahmen jeder Art. Daß die Heranziehung von Berufszugehörigen der Landwirtschaft zur verantwortlichen Mitarbeit eine der wesentlichsten Förderungsmaßnahmen ist, haben die langjährigen Erfahrungen mit den Landwirtschaftskammern gezeigt. Auch das Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung nach Art. 72 Abs. 2 GG wird von der Bundesregierung bejaht, und zwar besonders aus dem Grunde, weil das in den einzelnen Zonen verschieden entwickelte Recht auf dem Gebiet der berufsständischen Selbstverwaltung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit wieder einander angeglichen werden muß. Der **Rechtsausschuß** hat mit 4 Stimmen gegen eine Stimme bei 4 Enthaltungen die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes verneint** und empfiehlt daher, den Entwurf abzulehnen. (D)

Der federführende **Agrarausschuß** empfiehlt, dem Gesetzentwurf grundsätzlich zuzustimmen, da die agrarpolitische **Notwendigkeit eines Bundesgesetzes** über die landwirtschaftliche Selbstverwaltung bejaht wird. Er schlägt eine Anzahl von Änderungen vor, die zusammen mit den Änderungsvorschlägen der mitbeteiligten Ausschüsse in der BR-Drucks. Nr. 96/1/53 unter Ziff. II zusammengestellt sind. Im einzelnen handelt es sich dabei vor allem um die folgenden Änderungen. Einzelne kleine Verbesserungen der Vorlage, die in der Drucksache unter Nr. 1, Nr. 2 c und Nr. 8 behandelt sind, lasse ich hier außer acht.

Nr. 2: Zu § 2 Abs. 1 b hat der **Kulturausschuß** in der Richtung Bedenken erhoben, daß mit dieser Vorschrift möglicherweise in die landesrechtlich geregelte Schulaufsicht eingegriffen werde. Bedenken gegen die **Trägerschaft der landwirtschaftlichen Fachschulen durch die Kammern** erhebt der **Kulturausschuß** nicht. Es ist zuzugeben, daß der Regierungsentwurf in dieser Hinsicht nicht ganz glücklich gefaßt war. Der **Agrarausschuß** hat daher in der Empfehlung unter Nr. 2 b zu dieser Vorschrift klarer festgelegt, daß in das Gebiet des staatlich oder kommunal geregelten Unterrichtswesens nicht eingegriffen werden soll. Hiermit dürfte auch den Bedenken des Kulturausschusses Rechnung getragen sein. Daher darf ich bitten, die Empfehlung des Kulturausschusses unter Nr. 2 a abzulehnen und der Empfehlung des Agrarausschusses unter Nr. 2 b zuzustimmen. (C)

Nach den Vorschlägen des Agrarausschusses soll weiterhin in § 2 der Abs. 4 gestrichen werden, da es dem Charakter der Kammern als Landeskörperschaften widerspricht, wenn sie für **übergebieliche Aufgaben** noch besondere Einrichtungen schaffen. Auch für § 2 Abs. 2 wird die Streichung empfohlen, da die Anhörung der Kammern durch die obersten Landesbehörden ohnehin erfolgt.

Nr. 3: Von besonderer Wichtigkeit ist die **Wahl der Vertreter der Hauptversammlung** (§ 3). Der **Agrarausschuß** schließt sich hier grundsätzlich dem Regierungsentwurf an. Er empfiehlt jedoch, die Einzelheiten des Wahlverfahrens den Ländern zu überlassen. Daher schlägt er vor, beim Wahlverfahren nach § 3 Abs. 2 Satz 1 die Schlußworte „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“ zu streichen. Auch Satz 2: „Dabei sind Heimatvertriebene angemessen zu berücksichtigen“ soll gestrichen werden, da eine angemessene Vertretung der

(A) Vertriebenen im Rahmen der Wahl gar nicht zu erzwingen ist. Dieses Ziel soll vielmehr dadurch erreicht werden, daß der letzte Satz von Abs. 2 wie folgt ergänzt wird:

Die Satzung kann die Zuwahl weiterer Mitglieder vorsehen; sie muß eine angemessene Beteiligung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in der Hauptversammlung sicherstellen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt zu § 3 Abs. 2, die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in der Regel zu einem Drittel der Mitglieder an der Hauptversammlung zu beteiligen. Der Agrarausschuß hat sich einstimmig gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Er hält eine feste Begrenzung dieses Anteils für erforderlich.

Nr. 4: Zum **Haushalt der Kammer** (§ 5) schlägt der Agrarausschuß vor, die Erhebung von Umlagen nicht auf die Berufszugehörigen der Landwirtschaft zu beschränken, sondern — wie es von jeher üblich ist — auch die Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke heranzuziehen. Der Finanzausschuß empfiehlt, daß der Haushaltsplan nicht nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wie es der Entwurf vorsieht, sondern auch der Genehmigung der obersten Finanzbehörde des Landes bedürfen soll. Der Agrarausschuß hat sich einstimmig gegen diese Einbeziehung der Finanzbehörde ausgesprochen, da er die Genehmigung des Haushaltsplans durch die Aufsichtsbehörde zusammen mit der späteren Prüfung durch die oberste Rechnungsprüfungsbehörde der Länder als völlig ausreichend betrachtet.

Nr. 5: Zu § 6, der sich mit der **staatlichen Aufsicht über die Kammern** befaßt, hat der Kulturausschuß Bedenken erhoben, die nach Auffassung des Agrarausschusses jeder Grundlage entbehren. Es ist nicht denkbar, daß in irgendeinem Land beabsichtigt ist, die staatliche Aufsicht über die Kammern nicht der obersten Landesbehörde für Landwirtschaft zu übertragen. Auch teilt der Agrarausschuß nicht die Auffassung, daß mit einer solchen Regelung des § 6 in unzulässiger Weise in das Organisationsrecht der Länder eingegriffen wird. Bereits bei einer größeren Anzahl sonstiger Gesetze hat der Bundesrat diesbezügliche Bedenken nicht erhoben. Daher bitte ich auch hier, dem Agrarausschuß zu folgen.

Nr. 6: Der Agrarausschuß hat sich ausführlich mit der Frage befaßt, in welcher Weise die bisher bestehenden Kammern auf den neuen Zustand nach Verkündung des Rahmengesetzes übergeleitet werden können, ohne daß ein rechtliches oder organisatorisches Vakuum entsteht. Es erschien ihm dazu notwendig, den § 7 des Gesetzentwurfs völlig neu zu fassen und dabei ausdrücklich festzustellen, daß „diesem Gesetz entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften solange in Kraft bleiben, bis die Länder die zur Aufnahme der Tätigkeit der durch dieses Gesetz errichteten Kammern erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen haben, längstens aber bis zum 31. März 1955“. Ergänzend hielt er es für zweckmäßig, klarzustellen, daß die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung auf diesem Gebiet unberührt bleibt, soweit in diesem Gesetz keine Regelung über die landwirtschaftliche Selbstverwaltung getroffen ist.

Nr. 7: Die im Entwurf vorgesehene **Herausnahme von Baden-Württemberg und Bayern** aus dem Ge-

setz erschien dem Agrarausschuß nicht vertretbar. (C) Er empfiehlt daher die Streichung von § 8.

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Agrarausschuß hat dem Plenum empfohlen, einige Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes über die landwirtschaftliche Selbstverwaltung vorzuschlagen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Agrarausschuß hat damit die **Kompetenz des Bundes** zur Regelung der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung bejaht. Der Rechtsausschuß ist gegenteiliger Auffassung. Es sei mir erlaubt, die Gründe für die abweichende Auffassung des Rechtsausschusses darzulegen.

Die Verfechter der Bundeszuständigkeit glauben, diese aus Art. 74 Ziff. 17 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 Ziff. 3 sowie aus Art. 84 Abs. 1 GG herleiten zu können. Sie sehen die Voraussetzungen des Art. 74 Ziff. 17, der die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung der konkurrierenden Gesetzgebung zuweist, als gegeben an, weil die Heranziehung von Berufszugehörigen der Landwirtschaft zur verantwortlichen Mitarbeit, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung beitrage. Sie leiten die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Grund des Art. 84 Abs. 1 GG daraus her, daß es sich bei dem Inhalt des Gesetzentwurfs um Vorschriften organisatorischer Art handle und der Bund zum Erlaß solcher Vorschriften im Bereich der landeseigenen Verwaltung mit Zustimmung des Bundesrates auch dann befugt sei, wenn die Vorschriften in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit materiellen bundesgesetzlichen Vorschriften stünden.

Diesen Auffassungen hat die Mehrheit des (D) Rechtsausschusses mit Nachdruck widersprochen. Art. 74 Ziff. 17 GG gewährt dem Bunde die Gesetzgebungsbefugnis nur für diejenigen Regelungen, die unmittelbar den in ihr genannten Teilgebieten der Land- und Forstwirtschaft dienen. Eine Ausdehnung der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auch auf andere Teilgebiete dieses Wirtschaftszweiges dürfte weder aus dem Gesichtswinkel des Sachzusammenhangs noch mit dem Hinweis zu rechtfertigen sein, diese Regelungen dienten mittelbar der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung oder der Sicherung der Ernährung. Zu dieser Folgerung zwingen die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Verteilung der Gesetzgebungsbefugnis auf Bund und Länder und insbesondere die Betrachtung des Inhalts der Vorschriften der Art. 73 und 74 GG.

Eine Betrachtung des Inhalts dieser Vorschriften läßt nämlich erkennen, daß in einigen Fällen ein gesamtes Rechtsgebiet — z. B. das bürgerliche Recht — oder ein Tatsachenkomplex — z. B. die öffentliche Fürsorge — schlechthin der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern zugewiesen wird, in anderen Fällen jedoch die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis nur für Teile eines Rechtsgebietes — z. B. Enteignung nach Art. 74 Ziff. 14 GG — oder für Teile eines Sachgebietes — Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genußmitteln, Förderung der wissenschaftlichen Forschung — ausgesprochen ist. Am augenfälligsten ist diese Unterscheidung wohl bei dem Recht der gewerblichen Wirtschaft und dem der Landwirtschaft. Das Recht der gewerblichen Wirtschaft

(A) ist in Art. 74 Ziff. 11 GG schlechthin der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis zugewiesen, wobei die in Ziff. 11 in Klammern angeführten Zweige alle Teile der Wirtschaft enthalten. Das Recht der Landwirtschaft ist jedoch in den Art. 73 und 74 GG an keiner Stelle als solches, sondern nur mit Teilgebieten in Art. 74 Ziff. 17, 18 und 20 genannt. Diese unterschiedliche Behandlung der einzelnen Rechts- und Sachgebiete in der Zuständigkeitsregelung der Art. 73 und 74 GG kann nur dahin ausgelegt werden, daß nicht genannte Rechts- und Sachgebiete nach Art. 70 GG zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder gehören und daß, soweit Teile dieser Rechts- und Sachgebiete in Art. 73 und 74 aufgeführt sind, dem Bund nur für diese Teilgebiete die Gesetzgebungsbefugnis zusteht. Diese Folgerung kommt vor allem auch deutlich in den Ausschlußverhandlungen des Parlamentarischen Rates zu den Ziff. 11 und 17 des Art. 74 GG zum Ausdruck. Ich darf hier auf die eingehende Darstellung in der „Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes“ hinweisen.

Eine **extensive Auslegung** der in Art. 73 und 74 GG angegebenen Teile eines Sachgebietes ist stets mit einem Eingriff in die verfassungsmäßig den Ländern nach Art. 70 GG ausschließlich gewährte Gesetzgebungsbefugnis verbunden und daher **verfassungswidrig**. Eine solche grundgesetzwidrige extensive Auslegung dürfte in dem Versuch zu erblicken sein, auch solche Regelungen in Art. 74 Ziff. 17 GG einbeziehen zu wollen, die nur mittelbar der Förderung der Land- und Forstwirtschaft oder der Sicherung der Ernährung dienen. Eine andere Auffassung würde auch das Ergebnis zeitigen, daß in den Bestimmungen des Art. 74 Ziffer 17 GG die Grundlage für eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf dem gesamten Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu sehen ist, ein Ergebnis, das von dem Grundgesetzgeber gerade nicht gewollt ist.

(B) Die Verfechter der Bundeszuständigkeit glauben, diese auch aus Art. 84 GG herleiten zu können. Den Vertretern dieser Ansicht ist zwar darin beizupflichten, daß der Entwurf seinem Inhalt und Wesen nach ein **Organisationsgesetz** darstellt. Es kann ihnen aber nicht darin beigepflichtet werden, daß eine Bundeszuständigkeit zur Errichtung eines Organisationsaktes nach Art. 84 Abs. 1 GG auch dann gegeben ist, wenn dieser Akt nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit materiellen bundesgesetzlichen Vorschriften steht. Eine solche Auffassung ist mit der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach Art. 30 nicht vereinbar.

Art. 30 GG begründet für die Ausübung staatlicher Befugnisse und die **Erfüllung staatlicher Aufgaben**, d. h. also auch für Organisationsakte, die **grundsätzliche Zuständigkeit der Länder**. Für eine Bundeszuständigkeit ist nach Art. 30 GG nur dann Raum, wenn und soweit es das Grundgesetz ausdrücklich vorsieht. Nun gewährt Art. 84 Abs. 1 GG dem Bund die rechtliche Befugnis, Organisationsakte durch Bundesgesetze zu erlassen, wenn der Bundesrat zustimmt. Art. 84 Abs. 1 GG beinhaltet also eine der in Art. 30 GG zugunsten des Bundes vorgesehenen Ausnahmeregelungen für das Gebiet des Organisationsrechts. Aber wie die Überschrift über dem VIII. Abschnitt und der erste Halbsatz des Art. 84 Abs. 1 GG erkennen lassen, besteht diese Ausnahmeregelung nur für solche Organi-

sationsakte, die bei „Ausführung der Bundesgesetze“ veranlaßt sind. Der Bundesgesetzgeber hat also nach Art. 84 Abs. 1 GG nur dann und nur insoweit eine **Befugnis zur Setzung von Organisationsakten**, als diese durch die Gesetzgebung des Bundes im Rahmen der ihm in Art. 70 bis 75 GG gewährten Zuständigkeiten veranlaßt worden sind. Dem Entwurf eines Gesetzes über die landwirtschaftliche Selbstverwaltung geht ein solches Bundesgesetz, das einen Organisationsakt wie den Gesetzentwurf veranlassen könnte, nicht voraus. Es ist auch theoretisch kein Gesetz des Bundes auf Grund der ihm in Art. 70 bis 75 GG eingeräumten Zuständigkeiten denkbar, das einen bundesrechtlichen Organisationsakt nach Art. 84 Abs. 1 GG mit dem Inhalt des vorliegenden Entwurfs veranlassen könnte.

Wollte man entgegen der Auffassung des Rechtsausschusses eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Organisationsakte auch für solche Fälle anerkennen, in denen der Organisationsakt nicht durch ein materiellrechtliches Gesetz des Bundes auf Grund der Art. 70 bis 75 GG veranlaßt worden ist, dann käme dies einer verfassungswidrigen Aushöhlung der in Art. 30 GG den Ländern verbrieften Befugnisse gleich.

Der Rechtsausschuß ist aus diesen Gründen der Auffassung, daß eine Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung nicht besteht und daß insbesondere eine solche Gesetzgebungskompetenz des Bundes weder aus Art. 74 Ziff. 17 noch aus Art. 84 Abs. 1 GG hergeleitet werden kann.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Dann kommen wir zur Abstimmung. Zunächst liegt vor die BR-Drucks. Nr. 96/1/53, wobei ich Sie bitte, die Berichtigungen, die unter dem Datum des 23. März 1953 noch erfolgt sind, in dieser Bundesratsdrucksache zu vermerken. Ferner liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 96/2/53 vor. Zunächst ist über die grundsätzliche Seite abzustimmen.

(Renner: Ich bitte ums Wort!)

— Herr Minister Renner, wir sind aber in der Abstimmung.

RENNER (Baden-Württemberg): Ich wollte bloß sagen: ich muß gegebenenfalls, je nachdem wie die Abstimmung zu Ziff. 7 ausfällt, einen Eventualantrag zu § 8 stellen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das kann ja dann geschehen.

Zunächst muß über den Antrag des Rechtsausschusses abgestimmt werden, das Gesetz abzulehnen. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag des Rechtsausschusses zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das sind 18 Stimmen, die Minderheit; der Antrag ist also abgelehnt.

Wir kommen deshalb zu den Anträgen des Agrarausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Finanzausschusses und des Kulturausschusses unter Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 96/1/53. Ich lasse über Ziff. 1 abstimmen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2 Buchst. a! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 2 Buchst. b! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(A) Ziff. 2 Buchst. c! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2 Buchst. e! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 96/2/53 abstimmen. — 20 Stimmen, das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 3 Buchst. a! — 20 Stimmen, die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 3 Buchst. b! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 3 Buchst. c! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 3 Buchst. d! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 3 Buchst. e! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 4 Buchst. a! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 4 Buchst. b! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 5! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 6! Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir kommen zu Ziff. 7.

RENNER (Baden-Württemberg): Wenn der Antrag auf Streichung des § 8 nicht durchgeht, stelle ich für mein Land den Antrag:

Der Bundesrat möge folgende Fassung beschließen: Das Gesetz gilt nicht im Lande Bayern.

In dem Entwurf der Regierung ist auch das Land Baden-Württemberg ausgenommen. Wir wollen aber drin sein.

(B)

Dr. PETERS (Nordrhein-Westfalen): Wir möchten denselben Antrag für Nordrhein-Westfalen stellen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Das Land Rheinland-Pfalz, das an sich das Gesetz für verfassungswidrig hält, muß vorsorglich denselben Antrag stellen, daß es ebenfalls ausgenommen wird.

RENNER (Baden-Württemberg): Zur Geschäftsordnung! Damit kein Mißverständnis entsteht: das ist nicht derselbe Antrag, sondern es ist genau der gegenteilige Antrag. Wir wollen in das Gesetz hinein, während Nordrhein-Westfalen heraus will. Es ist also nicht dasselbe.

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Auf Grund der Beratungen des Agrarausschusses zieht die Regierung den § 8 des Entwurfs, der die Ausnahmeregelung für Bayern und für Baden-Württemberg enthält, zurück.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich darf geschäftsordnungsmäßig die Frage stellen, ob der Herr Vertreter der Bundesregierung in der Lage ist, hier einen zur Beratung stehenden Gesetzentwurf in dieser Form abzuändern und eine Bestimmung zurückzuziehen.

Dr. EHARD (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich halte es für unmöglich, daß der Vertreter eines einzelnen Ministeriums im Bundesrat erklärt, daß er einen Teil einer Vorlage der Bundesregierung zurücknimmt. Die Bundesregierung muß

hierzu einen Beschluß fassen; darauf kann sich dann eine solche Erklärung gründen. Es ist aber meines Erachtens unmöglich, daß ein Ressortvertreter hier eine Bestimmung zurückzieht.

(Dr. Zimmer: Sehr richtig!)

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß zu meinem Bedauern dem Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard widersprechen. Es ist nicht Sache des Bundesrates, in der Sitzung die Vollmacht des Vertreters der Regierung nachzuprüfen. Der Vertreter eines Ministeriums vertritt in der Bundesratssitzung, wenn er hierher abgesandt ist, nicht nur sein Ressort, sondern die Regierung. Wenn er die Erklärung abgibt, er ziehe diese Vorlage zurück, so ist diese Erklärung gültig. Es ist genau so wie bei einer Vertretung, die nach außen wirkt. Wir haben nicht zu prüfen, ob der Vertreter der Bundesregierung im Innenverhältnis die Vollmacht überschritten hat, die er von der Bundesregierung bekommen hat. Deswegen ist die Erklärung gültig und die Zurücknahme meines Erachtens rechtswirksam erklärt.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich wollte nur darauf hinweisen, daß nach meiner Auffassung damit die Vorlage zurückgezogen ist und wir eine neue Vorlage zu erwarten haben.

(Dr. Zimmer: § 7 der Geschäftsordnung! Die Beratungsgrundlagen sind wesentlich geändert!)

ZINN (Hessen): Ich wollte mich gerade dieser Auffassung anschließen. Ich habe den § 7 soeben noch einmal durchgelesen und komme auch zu diesem Ergebnis. Im übrigen möchte ich vorsorglich, damit es nicht vergessen wird, erklären, daß auch wir auf dem Standpunkt stehen, daß dieses Gesetz verfassungswidrig ist. Ich persönlich komme zu dieser Auffassung schon auf Grund meiner Tätigkeit im Parlamentarischen Rat, auf Grund der Entstehungsgeschichte, die ich aus eigenem Erleben kenne. Falls der Bundesrat einer anderen Auffassung über die Art der Behandlung wäre und es zur Verhandlung des Gesetzes käme, würden wir entsprechend dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz den Antrag stellen, Hessen von diesem Gesetz auszunehmen.

(D)

Dr. EHARD (Bayern): Gegenüber Herrn Minister Renner möchte ich darauf hinweisen, daß es sich dann um eine neue Vorlage handelt und eine neue Frist von drei Wochen zu laufen beginnt. Also eine sehr einfache Sache!

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe selbstverständlich nicht die Absicht, die Vorlage zurückzuziehen. Ich bin nur davon ausgegangen, daß trotz schwerer Bedenken des Bundesjustizministers im Regierungsentwurf eine Ausnahmeregelung für die beiden Länder, von denen nach den Vorberatungen schon zu erkennen war, daß sie eine Ausnahmeregelung wünschten, nämlich Bayern und Baden-Württemberg, vorgesehen war. Inzwischen sind aber erhebliche Bedenken gegen diese Ausnahmeregelung geltend gemacht worden, und zwar mit der Begründung, daß, wenn man für einen wesentlichen Teil der Länder eine Übergangsregelung zulasse, damit indirekt ein Argument

- (A) gegen die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung überhaupt geschaffen werde.

(Zustimmung.)

Würde nun die Ausnahmeregelung nach § 8 außer von den Ländern Bayern und Baden-Württemberg, von denen die Bundesregierung auf Grund der Vorbesprechung annahm, daß bei ihnen triftige Gründe für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung vorlägen, darüber hinaus von einer Reihe weiterer Länder in Anspruch genommen werden, so würde praktisch das Gesetz illusorisch werden, indem es materiell in seinem Geltungsbereich ausgehöhlt wäre. Es würde nämlich die Wirkung entstehen, daß das Gesetz ausschließlich aus Ausnahmeregelungen besteht. Das entspricht natürlich nicht der Absicht der Bundesregierung. Daher habe ich versucht, der Beratung Luft zu machen durch meine Erklärung, daß die Bundesregierung auf den Ausnahmeregelungen des § 8, nachdem die Dinge nun so gelaufen sind, nicht mehr besteht. Aber keinesfalls ist es meine Absicht, die Regierungsvorlage zurückzuziehen. Wenn meine Erklärung von vornhin so verstanden wird, bleibt mir nichts anderes übrig, als sie dahin einzuschränken, daß wir selbstverständlich an unserer Vorlage festhalten.

- RENNER** (Baden-Württemberg): Ich möchte nur kurz auf folgendes hinweisen: Es ist eine zu formale Betrachtungsweise zu sagen, es sei dann eine neue Vorlage. Hier wird von einem Ausschuß der Antrag gestellt, den § 8 zu streichen. Wenn die Bundesregierung selbst nun zu der Überzeugung kommt, dieser Antrag auf Streichung sei richtig, warum soll sie dann nicht auf § 8 verzichten und ihn zurückziehen können? Sie kann ja auch, wenn (B) der Bundesrat so beschlossen hat, bei ihrem Vorlagebericht an den Bundestag erklären, daß sie damit einverstanden ist. Dann zieht sie auch insoweit ihre Vorlage zurück. Warum soll sie das nicht schon im Plenum des Bundesrats erklären können? Das ist wirklich nicht einzusehen.

(Zustimmung.)

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Ich bitte nur darauf hinweisen zu dürfen, daß diese Erklärung der Bundesregierung während der Einzelabstimmung erfolgt ist. Die Vorlage bekommt dadurch insgesamt ein anderes Gesicht. Es ist möglich, daß die Abstimmungen, die vor dieser Erklärung gelegen haben, anders ausgefallen wären. Das ist die geschäftsordnungsmäßige Schwierigkeit.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Da es hier nicht nur um eine Formalie, sondern um einen für die Art der Geschäftsführung des Bundesrats wichtigen Präzedenzfall geht, können wir die Frage nicht mit dem Hinweis abtun, als ob es sich hier nur um einen einzigen Paragraphen handle. Schließlich ist dieser Paragraph für das ganze Gefüge des Gesetzes von größter Bedeutung. Denn wenn man hier in einem Gesetzentwurf statuieren will, daß von vornherein ein, zwei, drei, vier oder fünf Länder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herausgenommen sein sollen, dann ist doch evident, daß es sich um einen wesentlichen Sachverhalt handelt und damit, wenn dieser Sachverhalt verschoben werden soll, um eine neue Beratungsgrundlage. Es handelt sich also nicht darum, daß ein Paragraph wegfällt, sondern darum, ob die Geltungsbasis dieses Ge-

setzes verschoben werden soll oder nicht. Wenn (C) der Vertreter der Regierung heute eine solche Erklärung abgibt und wenn man dem Herrn Kollegen Renner in der Richtung folgt, daß man sagt, der Bundesrat sei nicht befugt, die Legitimation dieses Vertreters nachzuprüfen — was man dahingestellt sein lassen kann —, dann muß meines Erachtens wenigstens aus sachlichen Gründen die Tatsache beachtet werden, daß ein neuer Sachverhalt gegeben ist und daß die Frist gemäß § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung neu zu laufen beginnt, nach der die Beratungsgrundlagen den Ländern so früh wie möglich, spätestens fünf Tage vor der Sitzung, zugestellt werden müssen.

Wir sind also der Auffassung, daß auf dieser neuen Basis heute dann nicht weiterberaten werden kann, sondern nur auf der Basis der ursprünglichen Vorlage.

Präsident Dr. MAIER: Meine Herren! Wir wollen doch die Debatte etwas abkürzen. Es liegt folgender Sachverhalt vor: Wir sind an und für sich bei der Abstimmung zu Ziff. 7 der BR-Drucks. Nr. 96/1/53 betreffend § 8 des Gesetzentwurfs.

Nun ist folgende Situation entstanden: Herr Staatssekretär Dr. Sonnemann hat diesen Paragraphen zurückgezogen, und zwar, wie ich annehmen darf, namens der Bundesregierung. Nun ging seine zweite Erklärung dahin: Wenn der Bundesrat der Ansicht sei, daß damit eine neue Situation insofern geschaffen wäre, als die Beratungsgrundlage nicht ausreiche, dann würde er diese Erklärung wieder zurücknehmen. Wir müssen also geschäftsordnungsmäßig darüber eine Klärung herbeiführen, ob der Bundesrat der Ansicht ist, daß durch die erste Erklärung des Herrn Staatssekretärs Sonnemann, er nehme namens der Bundesregierung den § 8 zurück, nun die Situation geschaffen ist, daß eine Beratungsgrundlage nicht zur Verfügung steht. Ich bitte also diejenigen, die der Ansicht sind, daß auf Grund dieser ersten Erklärung des Herrn Staatssekretärs Sonnemann keine genügende Beratungsgrundlage mehr zur Verfügung steht, die Hand zu erheben. — (D)

(Staatssekretär Sonnemann: Darf ich ums Wort bitten!)

— Bitte!

Dr. SONNEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich möchte noch einmal klarstellen, daß ich mit meiner ersten Erklärung lediglich die Erklärung der Bundesregierung wiederholt habe, die auf Befragen des Agrarausschusses des Bundesrats während der Sitzung des Agrarausschusses abgegeben worden war. Nachdem nämlich der Agrarausschuß des Bundesrats zu der Überzeugung gekommen war, daß die Regierungsvorlage in bezug auf die Ausnahmeregelung des § 8 untunlich sei, hat der Agrarausschuß an die Regierung die Frage gerichtet, ob sie unter diesen Umständen wie auch gegenüber den übrigen Änderungsvorschlägen auf ihrer Meinung bestehe. Darauf ist durchaus üblicherweise von unserem Haus namens und in Vertretung der übrigen beteiligten Ressorts erklärt worden, daß wir den Änderungsvorschlägen des Agrarausschusses des Bundesrats zustimmen. Nichts anderes sollte meine erste Erklärung beinhalten. Meine zweite Erklärung hat diesen Sachverhalt lediglich zu interpretieren versucht.

(A) **Präsident Dr. MAIER:** Wir waren vorhin in der Abstimmung über diese Meinungsverschiedenheit. Ich bitte diejenigen, die der Ansicht sind, daß eine Änderung der Beratungsgrundlage eingetreten ist, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Es ist also festzustellen, daß die Beratungsunterlagen nicht angezweifelt werden.

Nun wird wohl über den Antrag von Baden-Württemberg abzustimmen sein.

(Renner: Zunächst über den Antrag des Agrarausschusses, den § 8 überhaupt zu streichen; das ist der weitergehende Antrag! — Zustimmung.)

— Es wird also jetzt abgestimmt über den Antrag des Agrarausschusses, den § 8 zu streichen, Ziff. 7 der BR-Drucks. Nr. 96/1/53. Wer dafür ist, den § 8 zu streichen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Es sind 20 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zu Ziff. 8 der Ausschußanträge auf BR-Drucks. Nr. 96/1/53. Ich bitte diejenigen, die Ziff. 8 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Mithin **beschließt der Bundesrat**, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die landwirtschaftliche Selbstverwaltung gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die sich aus BR-Drucks. Nr. 96/1/53 ergebenden **Änderungen** vorzuschlagen und **im übrigen keine Einwendungen** zu erheben.

Punkt 7 der Tagesordnung ist abgesetzt. Ich rufe auf Punkt 8:

Entwurf einer Verordnung G. Nr. betr. die Übertragung der Befugnis zur Preisfestsetzung für getrocknete Futtergarnelen (BR-Drucks. Nr. 80/53).

B) **SIEH** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die anerkannte **Notlage der Krabbenfischerei** hat die Bundesregierung im Sommer des vergangenen Jahres veranlaßt, den betroffenen Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit der Preisanordnung PR Nr. 56/52 vom 17. Juli 1952 die Befugnis zur Preisfestsetzung für Futtergarnelen (Futterkrabben) zu übertragen. Beide Länder haben von dieser Ermächtigung inzwischen Gebrauch gemacht, um sich zeigenden spekulativen Markteinflüssen zu begegnen. Da sich die erwähnte Preisanordnung jedoch nur auf nasse Futtergarnelen bezieht, hat sich die Erweiterung der Befugnis auf getrocknete Futtergarnelen als notwendig erwiesen. Der Agrarausschuß empfiehlt, dieser rechtlichen Ergänzung durch die vorliegende Vorlage zuzustimmen; der mitbeteiligte Wirtschaftsausschuß hat keine Bedenken geäußert.

Präsident Dr. MAIER: Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Mithin **beschließt** der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung betr. eine Erhebung über die Benutzung von Schleppern, Bodenfräsen und Mähreschern in der Land- und Forstwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 110/53).

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Die letzte amtliche Schleppererhebung fand am 14. April 1950 statt und ist infolge der sprunghaft angestiegenen

Zahl der Schlepper (von 75 000 auf etwa 250 000 Stück) völlig veraltet. Die Wirtschaftsberatung benötigt genaues Material; die Entwicklung der ländlichen Schleppergemeinschaften muß ermittelt werden; Unterlagen für die Produktionsplanung und die Feststellung des Mineralölbedarfs in der Land- und Forstwirtschaft sind dringend erforderlich.

Das Erhebungsprogramm der vorliegenden Verordnung ist jedoch gegenüber 1950 auf die dringendsten Bedürfnisse beschränkt worden. Die Erhebung soll einmalig zusammen mit der Bodenbenutzungs-erhebung im Mai 1953 durchgeführt werden. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt einstimmig, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der Ausschuß für Inneres hat Bedenken gegen die Fassung des § 5 Abs. 2 erhoben, der die **Organisation der Erhebung innerhalb der Länder** berührt. Sie finden die vorgeschlagene Neufassung in BR-Drucks. Nr. 110/1/53 unter Nr. II Ziff. 1. Außerdem will der Innenausschuß die **Kosten** (§ 7) entsprechend den Vorschlägen des Bundesrats zu § 8 des Entwurfs eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke und zu § 7 a des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen abweichend regeln. Die Regierungsvorlage sieht unter Berufung auf Art. 83 GG vor: „Die Kosten tragen der Bund und die Länder nach den bei ihnen entstehenden Arbeiten“. Der Innenausschuß empfiehlt: „Der Bund erstattet die bei den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden Kosten zur Hälfte“. Der Agrarausschuß hält diese Kostentrennung verwaltungsmäßig für undurchführbar und spricht sich, wie erwähnt, gegen die beiden Änderungsvorschläge des Innenausschusses aus.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nr. 110/1/53 zur Hand zu nehmen. Zunächst ist über die Anträge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter II Ziff. 1 und 2 abzustimmen. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Mithin **beschließt** der Bundesrat, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG **mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 110/1/53 unter II ergebenden Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Mindestleistungen bei der Körung von Bullen in Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 112/53).

SIEH (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die zweite Verordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Bullen vom 31. März 1951 gibt in ihren §§ 2 und 4 dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausdrücklich die Möglichkeit, die allgemein festgelegten Mindestleistungen auf Antrag einer obersten Behörde für Landwirtschaft zu erhöhen. Mit der vorliegenden Verordnung soll einem solchen Antrag des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein entsprochen werden.

- (A) In Schleswig-Holstein hat die Rinderzucht seit jeher eine besondere Rolle gespielt. Der Anteil der Kontrollkühe im Lande liegt mit 56,7 % an der Spitze aller Bundesländer. Bei dem erreichten hohen Stand der Landestierzucht dienen erhöhte Mindestanforderungen an die Milchleistungen der Muttertiere der weiteren Förderung. Über den Inhalt der Verordnung besteht mit dem Lande Schleswig-Holstein und den Spitzenorganisationen der Zuchtvereinigungen Einverständnis. Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Entwurf zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters **beschlossen** hat, dem Entwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952) (BR-Drucks. Nr. 142/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 habe ich für den Finanzausschuß folgendes zu berichten:

- Der Nachtragshaushalt des Bundes für das Rechnungsjahr 1952 kommt jetzt — unmittelbar vor dem Ende des Rechnungsjahres — als Rückläufer an den Bundesrat. Der Bundestag hat den Nachtrag 1952 erst am 25. März verabschiedet, weshalb sich der Finanzausschuß des Bundesrats in seiner letzten Sitzung nur mit den Anträgen des Haushaltsausschusses des Bundestags befassen konnte. Danach schließt der Nachtragshaushalt mit einer **Haushaltsverschlechterung von 35 Millionen DM** gegenüber der Regierungsvorlage ab. Hiervon entfallen auf Verschlechterung auf der Einnahmenseite per Saldo 25 Millionen und auf der Ausgabenseite 10 Millionen DM. Die Haushaltsverschlechterung wird ausgeglichen durch eine Erhöhung des Globalabstrichs in Einzelplan XXIII — Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — um 30 Millionen und mit 5 Millionen aus dem Titel für unvorhergesehene Ausgaben aus dem gleichen Einzelplan.

Auf Grund der Beschlüsse des Bundestags in dritter Lesung, die uns heute zugeleitet wurden, schließt der Nachtragshaushalt nunmehr mit 2 281 864 900 DM in Einnahmen und Ausgaben ab. Der Erhöhung des Ordentlichen Haushalts von insgesamt 3 403 940 500 DM in Einnahmen und Ausgaben steht eine Minderung der Einnahmen und Ausgaben des Außerordentlichen Haushalts um 1 122 075 600 DM gegenüber.

Leider muß der Bundesrat wie schon so oft bei den Haushaltsberatungen auch hier wieder die Erfahrung machen, daß seine Änderungsvorschläge zum allergrößten Teil unbeachtet geblieben sind. Diese **Nichtbeachtung berechtigter Länderwünsche** ist um so bedauerlicher, als die Länderhaushalte mit dem Bundeshaushalt infolge der Inanspruchnahme eines Teils des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer der Länder durch den Bund in engem Zusammenhang stehen. Nach Ansicht

der Länder läge insofern ein besonderer Anlaß für die Bundesregierung und den Bundestag vor, die Vorschläge und Wünsche des Bundesrats entsprechend zu würdigen. Im Finanzausschuß des Bundesrats wurde darauf hingewiesen, daß von den gewichtigeren Anregungen des Bundesrats nicht berücksichtigt sind u. a. die Vorschläge zu dem Ansatz für die Schwerpunktförderung der wissenschaftlichen Forschung, zum Bundespaßkontrolldienst und zum Haushalt des Statistischen Bundesamts. Im wesentlichen nicht berücksichtigt ist ferner das sehr beachtliche und ausführliche Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit zum Personalhaushalt des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, eines uns nicht unbekanntes Sorgenkindes des Bundesrats.

Der Finanzausschuß hat jedoch davon abgesehen, wegen dieser Fragen den Vermittlungsausschuß anzurufen, da ein solches Verfahren wegen des Ablaufs des Rechnungsjahres und angesichts der bereits weitgehend geleisteten Ausgaben bzw. Vorwegbewilligungen nicht mehr besonders aussichtsreich erscheint. Der Finanzausschuß geht aber dabei davon aus, daß der Bundesrat mit diesem Beschluß in keiner Weise seine Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1953 präjudiziert, der als erster Bundeshaushalt verhältnismäßig rechtzeitig verabschiedet werden wird.

Im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 1952 haben die Finanzminister auch die Frage der **Abwicklung des Haushalts 1952** besprochen. Der Bundeshaushalt 1952 wird auf dem Gebiet der Besatzungs- und Verteidigungslasten mit nicht unerheblichen Überschüssen abschließen. Dies hat seinen Grund darin, daß die Mehrausgaben für den Verteidigungsbeitrag ab 1. Januar 1953 in Höhe von monatlich 250 Millionen DM infolge der Verzögerung des Inkrafttretens der Verträge in diesem Rechnungsjahr nicht mehr angefallen sind. Der Herr Bundesfinanzminister hat den **Überschuß auf dem Gebiet der Besatzungs- und Verteidigungslasten mit netto 627 Millionen DM** angegeben. Nach seiner Ansicht wird dieser Überschuß allerdings durch Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen auf anderen Gebieten wieder aufgezehrt. Da der Herr Bundesfinanzminister erklärt hat, die Bundesregierung werde wegen dieser Haushaltsveränderungen **demnächst einen zweiten Nachtragshaushalt** vorlegen, bestand für den Finanzausschuß kein Anlaß, bereits bei der Beratung des vorliegenden ersten Nachtragshaushalts auf diese Fragen näher einzugehen, obwohl die Tatsache des Vorhandenseins eines Überschusses zwangsläufig die Frage nach dem Ausgleich der Mehrleistung der Länder zur Deckung des Bundesfehlbetrags durch Inanspruchnahme eines bestimmten Satzes ihres Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Bund aufwirft.

Der Finanzausschuß hat jedoch davon abgesehen, Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

In diesem Zusammenhang darf ich nach der Berichterstattung über die Verhandlungen des Finanzausschusses noch kurz auf den Antrag des Landes Bayern zu sprechen kommen, der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 142/1/53 vorliegt. Dieser Antrag lautet:

Der Bundesrat wolle beschließen, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen mit dem Antrag:

- (A) Der Ansatz von 1 Million DM im Einzelplan IX — Bundesministerium für Wirtschaft — Kap. 1 Tit. 48 der Ausgaben im Ordentlichen Haushalt mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zur Förderung gesamtdeutscher Handwerksfragen“ wird um 5 Millionen DM erhöht.

Ich darf auf die Begründung, die diesem Antrage beigefügt ist, Bezug nehmen. Seinerzeit hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, daß die Erhöhung des ursprünglichen Ansatzes aus dem Wiederholungshaushalt 1952 von 300 000 DM um 700 000 DM auf insgesamt 1 Million DM den Anforderungen für die **Förderung des Handwerks** in keiner Weise gerecht wird. Auch der Herr Bundeswirtschaftsminister hat das anerkannt und selbst einen Gesamtbetrag von 6 Millionen DM für erforderlich gehalten. Der Ansatz sollte deshalb auf diesen Betrag erhöht werden, weshalb gebeten wird, den Vermittlungsausschuß mit dem Antrag auf Erhöhung des Ansatzes von einer Million um 5 Millionen, also auf 6 Millionen DM, einzuberufen.

- RENNER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! In den Nachtrag ist für das **Bundesverfassungsgericht** trotz der Empfehlung des Bundesrats **kein besonderer Einzelplan** aufgenommen worden. Der Bundesrat hat diese seine Ansicht, daß das Bundesverfassungsgericht einen besonderen Einzelplan bekommen müsse, schon anlässlich des ersten Durchgangs des Nachtragshaushaltsgesetzes 1952 in seiner 94. Sitzung am 24. Oktober 1952 wie auch bei seiner Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 1953 in seiner 98. Sitzung am 19. Dezember 1952 vertreten. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme zu beiden Gesetzen der Ansicht des Bundesrats nicht angeschlossen.

Es bestände also angesichts der Wichtigkeit dieser Frage — es handelt sich nicht nur um eine formale Frage — eigentlich Anlaß, daß der Bundesrat wegen dieser Angelegenheit den Vermittlungsausschuß anruft. Ein entsprechender Antrag wird von meinem Land aus folgenden Gründen nicht gestellt: Anlässlich der dritten Beratung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1952 im Bundestag hat der Herr Abgeordnete Erler als Berichterstatter für den Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz am 25. März 1952 betont, daß die Frage eines besonderen Einzelplans für das Bundesverfassungsgericht im Haushaltsausschuß des Bundestags noch nicht abschließend erörtert worden sei. Diese Frage sei für die Beratungen des Haushaltsgesetzes 1953 zurückgestellt worden. Aus der Tatsache, daß das jetzt dem Bundesrat im zweiten Durchgang vorliegende Nachtragshaushaltsgesetz 1952 einen besonderen Einzelplan für das Bundesverfassungsgericht nicht vorsieht, kann also nicht geschlossen werden, daß sich der Bundestag etwa gegen die Auffassung des Bundesrats und für die Auffassung der Bundesregierung entschieden habe.

Es kommt hinzu, daß die Fraktion der SPD im Bundestag folgenden Antrag gestellt hat:

Im Bundeshaushaltsplan ist für das Bundesverfassungsgericht im Rechnungsjahr 1953/54 und künftig ein besonderer Haushaltsplan einzurichten.

Dieser Antrag ist vom Bundestag nicht als Empfehlung aufgenommen worden. Er wurde aber auch nicht abgelehnt, sondern er wurde vom Bundestag

dem zuständigen Ausschuß überwiesen. Hierbei hat (C) in der Sitzung des Bundestags vom 25. März 1953 Herr Geheimrat Prof. Dr. Laforet ausdrücklich erklärt, die CDU/CSU sei mit dieser Auffassung grundsätzlich einverstanden. Bei dieser Sachlage besteht kein Anlaß, wegen der Zurückweisung der Anregung des Bundesrats den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es bestand aber Anlaß, das hier ausdrücklich hervorzuheben und die Erwartung auszuspochen, daß im Haushaltsplan 1953 das Bundesverfassungsgericht aus dem Einzelplan des Bundesjustizministeriums herausgenommen wird und einen eigenen Einzelplan erhält.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Wir haben von den Ausführungen des Herrn Minister Renner Kenntnis genommen, der einen Antrag ja nicht gestellt hat. Es ist nun lediglich über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 142/1/53 abzustimmen, nämlich den Ansatz für Maßnahmen zur Förderung gesamtdeutscher Handwerksfragen von 1 Million um 5 Millionen DM zu erhöhen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind 14 Stimmen; der Antrag ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952) einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

(Zuruf: Enthaltungen feststellen!)

— An und für sich war ja die Abstimmung abgeschlossen!

(Zuruf: Nur zu dieser Feststellung! Zum Haushaltsplan als ganzem!)

- (B) — Also zwei Enthaltungen! Hessen und Niedersachsen enthalten sich der Stimme. (D)

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs (BR-Drucks. Nr. 137/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begünstigung von Zuschüssen und Darlehen zur Vorfinanzierung des Lastenausgleichs, wie er Ihnen als BR-Drucks. Nr. 137/53 vorliegt, hatte der Bundesrat bereits im ersten Durchgang steuerpolitische Bedenken angemeldet. Er hatte seine Bedenken, die in Anlage 2 zur Bundestags-Drucksache Nr. 4034 im einzelnen aufgeführt sind, aber unter bestimmten Voraussetzungen zunächst zurückgestellt. Dabei ging er von der Erwägung aus, daß gerade für die Anlaufzeit dem Lastenausgleichsfonds die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten. Das Aufkommen aus dem Gesetz wollte die Bundesregierung entsprechend einem Bundestagsbeschluß im Verwaltungswege auf 150 Millionen DM begrenzen, die in den Finanzplan des Lastenausgleichsamts für 1953 eingesetzt wurden.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf neu gefaßt. Der in der Regierungsvorlage vorgesehene neue **§ 7 f des Einkommensteuergesetzes** ist darin nicht mehr enthalten. Diese Bestimmung soll erst im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes

- (A) zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung verabschiedet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich auf die **Berücksichtigung** der zugunsten des Ausgleichsfonds gegebenen Zuschüsse und Darlehen bei der Ermittlung **des Gewinns rückwirkend für das Wirtschaftsjahr 1952**. Diese Rückwirkung auf 1952 hält der Finanzausschuß nicht für notwendig. Nach seiner Ansicht wären aus dieser Regelung noch für 1952 sehr erhebliche Mittel, die den Betrag von 150 Millionen DM voraussichtlich erreichen werden, zu erwarten, da angenommen werden kann, daß die Steuerpflichtigen in weitem Umfang von den Möglichkeiten des Gesetzes Gebrauch machen werden. Ein entsprechendes Aufkommen ist nach den Bestimmungen des künftigen § 7 f aber auch für 1953 zu erwarten. Die Aussprache im Finanzausschuß hat ergeben, daß es bei der schon jetzt bestehenden **ungewöhnlich großen Liquidität des Lastenausgleichsfonds** auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei fortschreitender Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen eine raschere Verausgabung der Lastenausgleichsmittel eintreten wird, volkswirtschaftlich und finanzpolitisch nicht verantwortet werden kann, die mehr als ausreichende Liquidität des Lastenausgleichsfonds noch durch steuerliche Maßnahmen, die in erster Linie auf Kosten der Länder gehen, zu verstärken. Nach Ansicht des Finanzausschusses besteht keine Gefahr, daß sich nach Überwindung der verwaltungsmäßigen Übergangsschwierigkeiten in der Festsetzung und Zahlung der Ausgleichsleistungen aus dem damit verbundenen stärkeren und rascheren Abströmen von Mitteln des Lastenausgleichsfonds Kassenschwierigkeiten ergeben werden. Die 150 Millionen DM sind zwar für 1953 bereits verplant. Nach Inkrafttreten
- (B) des neuen § 7 f werden jedoch dem Lastenausgleichsfonds aus dieser Bestimmung noch im Rechnungsjahr 1953 und voraussichtlich sogar noch in diesem Kalenderjahr diese 150 Millionen DM zufließen. Auch die sonstige Einnahmeentwicklung des Lastenausgleichsfonds ist keineswegs so, daß bei einem verstärkten Anlaufen der Zahlungen aus dem Fonds mit Liquiditätsschwierigkeiten gerechnet werden müßte.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher, dem Gesetzentwurf die Zustimmung nach Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 des Grundgesetzes zu versagen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat sich bereits erlaubt, die anderen Landesregierungen auf die politische Bedeutung dieses Vorgangs hinzuweisen und darauf, daß der Finanzausschuß offenbar von irrigen Voraussetzungen ausgegangen ist, als er glaubte, die Ablehnung dieses Gesetzes empfehlen zu können. Ich möchte bemerken, daß der Bundesrat im ersten Durchgang diesem Gesetz bereits zugestimmt hat, als es eine noch weitergehende Fassung hatte. Es wird schwer verständlich sein, daß nunmehr der Bundesrat einem Gesetz, dem er bereits zugestimmt hatte — und mit guten Gründen zugestimmt hat — die Zustimmung versagen will. Aber das, was hier im Namen des Finanzausschusses vorgetragen worden ist, schafft ja keine neue Situation. Daß in der Anlaufzeit des Lastenausgleichsgesetzes gewisse Stauungen auftreten würden, war schon von vornherein zu erwarten. Das ist der einzige Grund für

die Flüssigkeit des Lastenausgleichsfonds. Die Zahlen, die darüber genannt worden sind, sind wahrscheinlich höher, als es die Wirklichkeit rechtfertigt, und vor allem liegen jetzt Erklärungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts vor, die den Kabinetten noch nicht vorliegen konnten, als sie über diesen Gegenstand berieten. Daraus ergibt sich, daß auch das **Aufkommen** aus diesem Gesetz **voll verplant** worden ist. Darüber hinaus ist im Lastenausgleichsfonds die vorgesehene **Anleihe** verplant. Wenn nun der Bundesrat erklären sollte, er halte die Durchführung des vorliegenden Gesetzes nicht für nötig, da der Lastenausgleichsfonds im Augenblick flüssig sei — was ja nicht besagt, daß seine Etatlage den Ausfall eines solchen Betrages rechtfertigen würde —, dann macht er es dem Lastenausgleichsfonds, dem Bundesausgleichsamt unmöglich, seine verplanten Mittel zur Verfügung zu stellen. Er gefährdet aber darüber hinaus die Anleihe. Denn wenn der Bundesrat erklären sollte: „Der Lastenausgleichsfonds braucht kein Geld!“, dann dürfen wir wohl angesichts der Situation auf dem Kapitalmarkt nicht erwarten, daß die schon verplante Anleihe dann noch gezeichnet würde. Ich glaube also, daß der Bundesrat einen schweren Fehler begehen würde, wenn er dieses Gesetz jetzt im zweiten Durchgang ablehnen würde. Ich bin weiter der Überzeugung, daß, wenn er das tun sollte, Bundesregierung oder Bundestag von dem Recht der Anrufung des Vermittlungsausschusses Gebrauch machen würden.

Es scheint mir deshalb eine **Kompromißlösung** zu sein, wenn ich im Namen meines Landes vorschlage, die **weitere Behandlung dieses Punktes zu vertagen**. Da es sich einwandfrei um ein Zustimmungsgesetz handelt, verfallen keine Fristen, und die Kabinette haben die Möglichkeit, auf Grund des jetzt neu vorliegenden Materials ihre Haltung noch einmal zu überprüfen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin nicht dafür, daß dem Vorschlage, den der Herr Vorredner für das Land Schleswig-Holstein gemacht hat, entsprochen wird. Ich war ja selbst bei den Verhandlungen über das Lastenausgleichsgesetz im Vermittlungsausschuß beteiligt und habe damals vorausgesagt, daß die Einnahmen des Lastenausgleichsfonds weit höher sein werden, als man bei den gesamten Verhandlungen veranschlagt hat. Die Erfahrungen haben mir recht gegeben. Ich habe damals zusammen mit anderen Herren davor gewarnt, daß man **im Lastenausgleichsfonds große Summen ansammelt** und dafür die **Haushalte der Länder darben läßt**. Es geht nicht an, daß man in der Zeit, in der die Finanzdecke nicht ausreicht, in diesem Fonds Gelder thesauriert, Gelder, die praktisch nicht benötigt werden. Wir haben die Erklärung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts, daß diese 150 Millionen DM vor September oder Oktober nicht benötigt werden. Warum soll man jetzt rückwirkend für das Rechnungsjahr 1952 eine derartige Maßnahme beschließen?! Es werden ja noch in diesem Kalenderjahr bereits für Rechnung der Veranlagung 1953 dem Lastenausgleichsfonds ganz ausgiebige Summen zugute kommen. Er wird diese 150 Millionen DM ohne weiteres erhalten. Infolgedessen besteht kein Anlaß, nunmehr diesem Gesetz zuzustimmen. Wenn der Herr Vorredner betont hat, daß der Bundesrat beim ersten Durchgang des Gesetzes sich dafür ausgesprochen habe, so beweist

- (A) das nicht, daß nunmehr unter den veränderten Umständen, insbesondere angesichts des großen Geldzuflusses zum Lastenausgleich, der Bundesrat gebunden sei, an seiner ursprünglichen Zustimmung festzuhalten.

Es sind, das gebe ich ohne weiteres zu, gewisse **Übergangsschwierigkeiten** bei der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes entstanden. Aber diese Beträge, die später zur Auszahlung kommen, sind durchaus nicht so hoch, daß es notwendig wäre, nun zusätzlich für 1952 dem Lastenausgleichsfonds diese 150 Millionen DM zuzuführen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß nochmals erklären, daß für die Landesregierung von Schleswig-Holstein gegenüber der Situation beim ersten Durchgang keine neue Lage eingetreten ist. Erstens war ganz klar, daß der Lastenausgleichsfonds in der Anlaufzeit liquide sein würde. Zweitens kann gar keine Rede davon sein, daß bei diesem Fonds irgendwelche Mittel thesauriert werden, sondern es geht einfach darum, daß durch die **organisatorischen Anlaufschwierigkeiten** eine gewisse Verzögerung in der tatsächlichen Ausgabe der voll verplanten Mittel eingetreten ist, was auch vorauszusehen war. In wenigen Wochen wird die Kassenlage des Ausgleichsfonds eine andere sein. Ich möchte bitten, sich doch nicht dem zu widersetzen, daß dem Bundesrat und vorher den Länderregierungen Gelegenheit gegeben wird, die Frage noch einmal in aller Ruhe zu überprüfen.

- (B) **Dr. SPIECKER** (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte mich dem Antrage des Herrn Minister Kraft anschließen und für Vertagung plädieren. Ich bin nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses; aber ich glaube, daß eine erneute Aussprache zwischen dem Bundesfinanzminister und den Finanzministern der Länder doch eine neue Sachlage ergeben könnte.

ZINN (Hessen): Wir schließen uns diesem Antrag an.

KOPF (Niedersachsen): Wir haben heute morgen schon einen ähnlichen Fall behandelt, meine Herren. Unabhängig davon, wie wir später stimmen werden, sollten wir, wenn von einer Anzahl von Ländern ein derartiger Antrag gestellt wird und Fristen nicht vorliegen, schon aus diesem Grunde zustimmen. Ich bitte, dem Vorschlage des Herrn Kollegen Kraft zu entsprechen.

Präsident **Dr. MAIER**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Zunächst ist über den Antrag des Herrn Ministers Kraft zu entscheiden, die weitere Behandlung der Vorlage zu vertagen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die **weitere Behandlung** dieses Tagesordnungspunktes ist **vertagt**.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Landesanleihe des Landes Baden-Württemberg von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 126/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: (C) Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf der von Baden-Württemberg vorgeschlagenen Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Anleihe des Landes Baden-Württemberg 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag entspricht inhaltlich denjenigen Verwaltungsanordnungen, die der Bundesrat auf diesem Gebiet in den letzten Monaten schon des öfteren behandelt und denen er auch zugestimmt hat. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, dieser von der Bundesregierung zu erlassenden Verwaltungsanordnung, die Ihnen als BR-Drucks. Nr. 126/53 vorliegt, gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**.

Präsident **Dr. MAIER**: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Ich darf wohl feststellen, daß **gemäß dem Antrage des Herrn Berichterstatters beschlossen** ist.

Wir behandeln jetzt den vorgezogenen Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl (BR-Drucks. Nr. 133/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl ist von den gesetzgebenden Körperschaften sehr eingehend behandelt worden. Der Grund hierfür liegt nicht zuletzt in den zum Teil einander widerstrebenden Interessen, die bei der Neuregelung nicht mehr außer acht gelassen werden können. Die **Neuverteilung von Mineralölzoll und Mineralölsteuer** soll so vorgenommen werden, daß sowohl die deutsche Erdöl fördernde Industrie wie die Rohöl verarbeitende Industrie einen ausreichenden Schutz genießen, dabei weder eine Verteuerung des Endprodukts noch nach Möglichkeit ein Steuer- und Zollausfall insgesamt eintritt und ferner die Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der beteiligten Industrien und gegenüber dem Ausland möglichst aufrechterhalten werden; außerdem müssen für die deutsche chemische Industrie, soweit für sie Rohöl als Ausgangsrohstoff in Betracht kommt, Steuer- und Zollbefreiungen geschaffen werden.

Ich darf zunächst erwähnen, daß die Vorschläge des Bundesrats im ersten Durchgang berücksichtigt worden sind. Das Gesetz ist im Bundestag allerdings, was die Zoll- und Steuersätze anlangt, noch erheblich geändert worden. Hierfür waren in erster Linie wirtschaftspolitische Erwägungen maßgebend. Allgemein sind dabei die Zoll- und Steuersätze gegenüber der Regierungsvorlage in unterschiedlichem Umfang gesenkt worden. Nach den Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers im Finanzausschuß des Bundesrats kann angenommen werden, daß der sich gegenüber der Regierungsvorlage ergebende zusätzliche Zoll- und Steuerausfall, der auf etwa 40 Millionen DM geschätzt wird, durch eine entsprechende Erhöhung des Aufkommens infolge der ständig steigenden Umsätze an Mineralöl ausgeglichen wird. Insgesamt kann also wohl damit gerechnet werden, daß die Haushaltsansätze 1953 erreicht werden.

In den Verhandlungen des Bundestags nahm einen großen Raum die **Frage des Zollschatzes** für

- (A) **die deutsche Industrie** ein. Während weitgehende Einigkeit darüber bestand, daß die deutsche Erdölindustrie gegenüber Rohöleinfuhren einen einheitlichen Zollschatz erhalten müsse, hat die Frage, in welchem Umfang die Rohöl verarbeitende Industrie geschützt werden solle, zu erheblichen sachlichen Meinungsverschiedenheiten geführt. Bei der dabei in Frage stehenden sogenannten **Verarbeitungspräferenz** handelt es sich darum, daß auf Rohöl eine Umsatzausgleichsteuer nicht erhoben wird, während die **Veredelungsprodukte** bei der Einfuhr eine Umsatzausgleichsteuer und einen erhöhten Zollsatz zu tragen haben. Nach der jetzt vom Bundestag beschlossenen Fassung gilt für Roh- und Fertigprodukte derselbe Zollsatz von 12,90 DM je 100 kg; die im Gesetz selbst nicht geregelte, auf eingeführten Fertigprodukten liegende Umsatzausgleichsteuer ist nunmehr der einzige Verarbeitungsschutz. Die Erdöl verarbeitende Industrie in Deutschland hat darauf hingewiesen, daß die Kosten der Verarbeitung in Deutschland je Tonne Rohöl erheblich höher liegen als in ausländischen Raffinerien; sie hält deshalb die jetzige Verarbeitungspräferenz für zu gering. Ein klares Bild über die tatsächlichen Kostenverhältnisse war aber offenbar bis zuletzt nicht zu erhalten. Der Bundestag hat, um eine Schädigung der inländischen Verarbeitung auszuschließen, in Umkehrung der bisherigen Regelung in Art. 3 eine Ermächtigung für die Bundesregierung bzw. den Bundesfinanzminister aufgenommen, die Zollsätze für Fertigprodukte wieder zu erhöhen, wenn es die Verhältnisse insbesondere der kleinen Raffinerien angebracht erscheinen lassen. Insofern verschiebt die jetzige Fassung gegenüber der ursprünglichen Fassung lediglich die Verantwortung auf die Bundesregierung bzw. auf den Bundesfinanzminister,
- (B) der erforderlichenfalls rechtzeitig durch Rechtsverordnung eingreifen muß, und sie verlegt die Beweislast auf die verarbeitende Industrie, die, um in den Genuß eines weitergehenden Zollschatzes zu kommen, den Nachweis führen muß, daß die vorgesehene Regelung ihre Existenz gefährdet.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich mit den Beschlüssen des Bundestags in dritter Lesung nicht mehr befassen können. Er hat Einwendungen gegen das Gesetz weder in der Fassung des Bundestagsausschusses für Finanz- und Steuerfragen noch gegen die Änderungen der zweiten Lesung, die bereits die Herabsetzung des Zollsatzes für Fertigerzeugnisse auf 12,90 DM vorsahen, erhoben und empfohlen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Die jetzt vorliegenden Beschlüsse des Bundestags in dritter Lesung passen u. a. die Bestimmungen des Art. 1 Ziff. 5 und des Art. 3 an die Fassung an, die der Art. 1 Ziff. 4 bereits in der zweiten Lesung erhalten hatte. Außerdem wird in Art. 8 Abs. 2 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entsprechend der Regelung des vom Bundesrat in seiner letzten Sitzung bereits verabschiedeten Verlängerungsgesetzes auf den 1. Juni 1953 festgelegt. Einwendungen gegen diese Beschlüsse dürften sich nicht ergeben.

Auf Anregung des Landes Hessen hat der Herr Bundesfinanzminister im Finanzausschuß des Bundesrats zugesagt, in die Durchführungsverordnung zum Mineralölsteuergesetz eine **Begriffsbestimmung über das aus der Ölschieferschmelzung gewonnene Gasöl** aufzunehmen; für dieses als Gas-

öl besonderer Eigenart anzusprechende Öl soll ein **ermäßigter Steuersatz** gelten.

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt Ihnen also, einen Antrag nicht zu stellen. Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit der Vorlage noch nicht abschließend befaßt.

WOLTERS (Bremen): Ich möchte für das Land Bremen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Erklärung abgeben. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag ist die Frage der angemessenen Höhe der Zollsätze für verarbeitetes Rohöl eingehend erörtert, aber nicht befriedigend geklärt worden. Aus diesem Grunde sieht Art. 3 des Entwurfs vor, daß die Bundesregierung aus wirtschaftlichen Gründen durch Rechtsverordnung die im Gesetz vorgesehenen Zollsätze erhöhen kann. Wir bitten die Bundesregierung, nach weiterer Prüfung des Sachverhalts beschleunigt eine Rechtsverordnung zu erlassen, die den Interessen der verschiedenen beteiligten Wirtschaftszweige gerecht wird. In dieser Erwartung stimmt Bremen dem Gesetzentwurf zu.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Landes Schleswig-Holstein möchte ich bitten, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, in Art. 1 Ziff. 4 und in Art. 3 des Entwurfs die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Zur Begründung darf ich sagen, daß der Wirtschaftsausschuß, der an der Frage doch lebhaft interessiert sein müßte, bisher nicht Stellung genommen hat. Weiter darf ich zur Begründung sagen, daß die Abänderung der Regierungsvorlage einen **Schutz der innerdeutschen Verarbeitung** gegenüber den importierten Fertigprodukten lediglich in der Höhe der Umsatzausgleichsteuer ergibt, da das importierte Rohöl mit dem gleichen Zoll wie die Fertigprodukte belegt wird. Nach den **Ermittlungen über die Verarbeitungskosten** der deutschen Mineralölindustrie, die im Jahre 1950 durch das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium angestellt worden sind, ist ein Schutz in der jetzt festgelegten Höhe nicht ausreichend. Auf Grund der getroffenen Feststellungen sah das Bundeskabinett deshalb eine Höhe des Zolls von 16,50 DM je 100 kg importierter Fertigprodukte vor. Durch einen ausreichenden Zollschatz wird eine Steigerung der deutschen Rohölgewinnung und ein Ausbau der deutschen Raffinerieindustrie angestrebt. Durch einen unzureichenden Zollschatz der deutschen Mineralöl verarbeitenden Industrie werden die Erdölgewinnung und insbesondere die in den letzten Jahren gemachten Fortschritte gehemmt. Die erheblichen **Kosten für die Aufschlußtätigkeit** können von den betreffenden Gesellschaften nur aus erzielten Gewinnen der Verarbeitung gedeckt werden. Eine Beeinträchtigung ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Importen verringert zwangsläufig die Mittel für eine verstärkte Aufschlußtätigkeit. Im Jahre 1951 z. B. wurden im Bundesgebiet rund 108 000 Meter Bohrleistung für Aufschlußbohrung erzielt. Das bedeutet einen Kapitaleinsatz von rund 25 Millionen DM, die von den deutschen Erdölgesellschaften ohne staatliche Subventionen aufgebracht wurden. Auch wenn in den letzten Jahren ein erheblicher Ausbau der deutschen Verarbeitungskapazität erreicht werden konnte — durch Erstellung neuer Werke in Heide, Oslebshausen und Lingen —, so ist doch diese Stei-

(A) gerung — und zwar überwiegend aus Kapitalgründen — nicht im gleichen Verhältnis wie in den übrigen europäischen Ländern erfolgt. Die **westeuropäische Raffinierkapazität** betrug 1948 rund 27 Millionen t und 1952 77 Millionen t, davon in Westdeutschland 1948 3 Millionen t und 1952 7,5 Millionen t.

Die Herabsetzung des Zolls ist im Bundestag damit begründet worden, daß kein einwandfreies Zahlenmaterial für die Notwendigkeit des Verarbeitungsschutzes von der Mineralölindustrie hätte beigebracht werden können. Diese Begründung rechtfertigt die vorgenommene Herabsetzung nicht. Im Interesse einer **Steigerung der deutschen Raffinierkapazität** hätte es gelegen, von dem höheren Zollsatz auszugehen und nur die Möglichkeit einer Senkung desselben zu schaffen, wie es in der Vorlage der Bundesregierung vorgesehen war. Meine Herren, die Dinge erscheinen sehr kompliziert. Aber es handelt sich darum, daß es letzten Endes um die **Entwicklung der deutschen Erdölindustrie** geht, der ein ausreichender Schutz und damit eine ausreichende Förderung für diese Entwicklung nicht gegeben wäre, wenn die jetzt herabgesetzten Zollsätze Geltung erlangen sollten. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß abweichend von der bisherigen Übung, den höheren Satz festzulegen und die Bundesregierung zu ermächtigen, den Zollsatz herabzusetzen, der Weg gewählt worden ist, der wohl ungewöhnlich ist und bisher nicht üblich war, einen geringeren Zollsatz festzulegen und die Regierung zu ermächtigen, ihn bis zu einer gewissen Grenze zu erhöhen.

(B) Sollte aber mein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses der Abklönung verfallen, so würde ich mich der Erklärung des Landes Bremen insoweit anschließen, als ich dann den Bundesrat bitten würde, an die Bundesregierung die Aufforderung zu richten, von dem Recht der Heraufsetzung des Zolls unverzüglich Gebrauch zu machen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Üblicherweise muß jetzt über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt werden, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Antrag ist eben vom Herrn Minister Kraft begründet worden. Er ist in Ihren Händen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; abgelehnt. Ich darf dann feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters **beschlossen** ist, hinsichtlich des **Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, darf ich nun bitten, die Erklärung des Landes Bremen entsprechend meinem Vorschlag zum Antrag zu erheben und eine Aufforderung in diesem Sinne an die Bundesregierung zu richten.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich bitte aber, diese Entschloßung nochmals bekanntzugeben.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Sie lautet:

Die Bundesregierung wird gebeten, von dem Rechte, die Zollsätze zu erhöhen, unverzüglich Gebrauch zu machen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wer dieser Entschloßung (C) zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Es folgt Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) (BR-Drucks. Nr. 138/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der BR-Drucks. Nr. 138/53 liegt Ihnen der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vor. Auch diese neuerliche Änderung geht auf einen Initiativantrag sämtlicher Fraktionen des Bundestags zurück. Das Gesetz beruht auf der Erkenntnis, daß die **Schließung einer Lücke in dem Dritten Änderungsgesetz** erforderlich ist, um das mit diesem Gesetz verfolgte Ziel in vollem Umfange zu erreichen. Mit dem Dritten Änderungsgesetz war **Umsatzsteuerfreiheit** für Westberliner Unternehmer im Wirtschaftsverkehr mit dem Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1953 gewährt worden. Als bald nach Inkrafttreten des Gesetzes ergab sich, daß einem wesentlichen Teil der Lieferungen Westberliner Unternehmer bei enger Auslegung des Gesetzes die Umsatzsteuerfreiheit nicht zugute kam, nämlich der Lieferung solcher in Berlin hergestellter Gegenstände, die im Bundesgebiet zusammengesetzt, eingebaut oder bei Errichtung eines Werkes als Teil verwandt werden. Der Bundesfinanzminister war der Ansicht, daß das Gesetz eine diese Lieferungen umfassende ausdehnende Auslegung nicht zulasse und es der Ihnen nunmehr vorliegenden gesetzlichen Regelung bedürfe. Der Herr Bundesfinanzminister hat gegen dieses Gesetz keine Einwendungen geltend gemacht. (D)

Darüber hinaus verlängert der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf die Geltungsdauer der schon bisher bestandenen Vergünstigungen bis zum 31. Dezember 1954 und **ermächtigt** den Bundesfinanzminister zu **Befreiungen**

1. der Umsätze, die durch Einschaltung der behördlich angeordneten Vorratslager entstehen, und
2. der Beförderung von Kohlen aller Art mit Lastkraftwagen vom Bundesgebiet nach Berlin.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat nicht mehr die Möglichkeit gehabt, sich im einzelnen mit der Vorlage zu befassen, da diese erst nach Verabschiedung im Bundestag am 20. dieses Monats in allen drei Lesungen dem Bundesrat am 21. März zugestellt worden ist. Die Herren Länderfinanzminister sind jedoch rechtzeitig unterrichtet worden, etwaige Bedenken gegen die Vorlage vorzubringen. Widersprüche sind nicht erhoben worden.

Ich darf abschließend darauf hinweisen, daß das Änderungsgesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Das dritte Änderungsgesetz, das durch das vorliegende Gesetz ergänzt bzw. geändert werden soll, sah ebenfalls die ausdrückliche Zustimmung des Bundesrats vor. Damit ist das **Zustimmungserfordernis** auch für dieses Gesetz gegeben. Ich darf Sie bitten, mit dieser Maßgabe dem Gesetz zuzustimmen.

- (A) **Präsident Dr. MAIER:** Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen ist.

Wir kommen nun zu einem weiteren Punkt, der nicht in die gedruckte Tagesordnung aufgenommen werden konnte:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 148/53).

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat damit einverstanden ist, daß das Gesetz behandelt wird — ich meine, daß man wenigstens versucht, es zu behandeln —, weil es eine sehr dringende Angelegenheit ist. Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat sich bereit erklärt, die Berichterstattung zu übernehmen und auch die Eilbedürftigkeit zu begründen.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Erst gestern hat der Deutsche Bundestag auf Grund des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP, FU (BP-Z) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angenommen, und zwar in der Fassung, wie Sie Ihnen als BR-Drucks. Nr. 148/53 vorliegt. Der Gesetzentwurf enthält ähnlich wie beim Mineralölsteuergesetz eine **Ermächtigung der Bundesregierung**, aus Anlaß der Errichtung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch Rechtsverordnung gewisse **Zolltarife anderweitig festzusetzen**, umzustellen, und dabei die Zollsätze für die in den bezeichneten Kapiteln und Titeln näher genannten Waren neu festzusetzen. Der Grund für diese gesetzliche Regelung ist eben in dem Beitritt zur Montan-Union zu erblicken, der die Folge hat, daß auch die deutsche Regierung auf die gemeinsamen Zollsätze einzugehen hat. Der Gesetzentwurf ist praktisch eine **Folgerung aus dem Beitritt zur Montan-Union**.

Die Bundesregierung soll aber nach § 1 Abs. 2 verpflichtet sein, innerhalb von drei Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung den gesetzgebenden Körperschaften einen auf der Ermächtigung des Abs. 1 beruhenden Verordnungsentwurf zur verfahrensmäßigen Behandlung nach § 4 des Zolltarifgesetzes zuzuleiten. Es ist also praktisch so, daß der Weg der ordentlichen Gesetzgebung beschritten werden soll, aber mit Rücksicht darauf, daß Sofort-Maßnahmen in zollrechtlicher Hinsicht getroffen werden sollen, der Weg des vorliegenden Gesetzes beschritten werden muß. Das Gesetz soll auch im Lande Berlin gelten. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Das Gesetz soll nach dem § 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ich bin überzeugt, daß der Finanzausschuß gegen das Gesetz keine Einwendungen erhoben hätte, wenn er noch rechtzeitig hätte befragt werden können. Das gleiche gilt wohl auch für den Wirtschaftsausschuß.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. — Ich darf deshalb feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters der Bundesrat hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl **keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG** stellt.

Wir kommen nun zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf einer 4. Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 111/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch die 4. Verordnung über Zollsatzänderungen — BR-Drucks. Nr. 111/53 — soll der **Wiederaufbau des deutschen Luftverkehrs und die Entwicklung der deutschen Sportfliegerei** gefördert werden. Die Beibehaltung der bisherigen Zollsätze für Flugzeuge und Flugzeugteile, die nach dem Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 40 % des Wertes betragen, würde die zukünftige deutsche Luftverkehrsgesellschaft und die Flugzeugindustrie in ihrer Entwicklung entscheidend hemmen. Die Verordnung sieht daher für die Einfuhr von Flugzeugen und Flugzeugteilen sowie von Bodengeräten für Flugausbildung und dergleichen Zollfreiheit vor. Lediglich für die Flugzeugmotorenteile ist eine Anpassung an den Zollsatz für Teile von anderen Motoren mit 20 % des Wertes erfolgt. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die Flugzeugmotorenteile auch für andere Motore verwendet werden können. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Verordnungsentwurf keine Bedenken zu erheben.

Ich darf noch bemerken, daß ein Änderungsantrag des Landes Bremen in BR-Drucks. Nr. 111/1/53 vorliegt, wonach der § 3 der Verordnung einen Zusatz erhalten soll. § 3 lautet nämlich:

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hier soll angefügt werden: „und am 31. Dezember 1953 außer Kraft“. Als Begründung wird angeführt, daß es zweckmäßig sei, zunächst einmal Erfahrungen über die Auswirkungen der Zollfreiheit für Flugzeuge, Flugzeugteile und Zubehör zu sammeln.

Ich glaube, daß der Finanzausschuß ebenfalls einer derartigen Befristung zugestimmt hätte.

Präsident Dr. MAIER: Herr Senator Wolters, wollen Sie noch etwas dazu sagen?

WOLTERS (Bremen): Vielleicht zwei Bemerkungen! Die Begründung scheint mir nicht ganz den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen. Wenn hier gesagt wird, es bestehe keine schutzbedürftige deutsche Luftfahrtindustrie, so ist das eine allgemeine Behauptung; die Sache kann sich jeden Tag ändern. Ganz abgesehen davon, daß wir durch eine solche **unbeschränkte Einfuhrmöglichkeit eine Vieltätigkeit von Typen** nach Deutschland hineinbekämen, glauben wir, daß zunächst einmal Erfahrungen gesammelt werden sollten. Es bleibt ja dem Bundesrat unbenommen, später, nach Ablauf der von uns gewünschten Frist, jederzeit, sofern ein wirtschaftliches Bedürfnis für weitere Einführen besteht, diese Genehmigung weiterzuverlängern.

- (A) Aber ich bin der Überzeugung, daß wir in Bälde auf diesem Gebiet zu einer deutschen Eigenproduktion kommen werden.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Zunächst ist über den Antrag der Freien und Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 111/1/53 abzustimmen. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Bundesrats, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — 19 Stimmen! Damit ist der Antrag abgelehnt. Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes **beschlossen** hat, gegen den Entwurf einer 4. Verordnung über Zollsatzänderungen **keine Bedenken zu erheben**.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 109/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Zweiten Änderungsgesetz zum Bundesversorgungsgesetz wird eine weitere **Angleichung der Renten an die gestiegenen Lebenshaltungskosten** durchgeführt. Während die Einkommensgrenzen für die Ausgleichsrenten der Beschädigten sowie die Renten der Eltern bereits erhöht worden sind, sind die Ausgleichsrenten der Eltern selbst noch nicht der Preisentwicklung angepaßt worden. Das soll durch diesen Gesetzentwurf geschehen.

- (B) Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt die in der BR-Drucks. Nr. 109/1/53 zusammengefaßten Änderungen, insbesondere eine höhere Vergütung für Kleider- und Wäscheverschleiß, eine Erhöhung der Pflegezulage entsprechend der Erhöhung der Sätze für Ausgleichsrenten, eine zusätzliche Erhöhung der Elternrenten und dementsprechend auch eine Erhöhung der Freigrenze für das sonstige Einkommen bei Elternrenten. Der Ausschuß betont ferner in einer grundsätzlichen EntschlieÙung, die er dem Bundesrat zur Annahme empfiehlt, daß es **bei weiteren Überschüssen im Bundeshaushalt** für erforderlich gehalten wird, **die Ausgleichsrenten weiter zu erhöhen** und außerdem die Vorschrift des § 65 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes, die das Ruhen des Rentenanspruchs von erwerbsfähigen Witwen unter 40 Jahren bestimmt, aufzuheben.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt lediglich die Streichung des Art. 1 Nr. 16 des Regierungsentwurfs, da die hier vorgesehene spezielle Regelung besser durch eine allgemeine Regelung im Rahmen des Familienrechts erfolgen soll.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Der Finanzausschuß hatte ursprünglich eine EntschlieÙung empfohlen, die aber mit der Zulassung des Initiativgesetzentwurfes des Bundesrats zu § 86 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes an den Bundestag überholt ist.

Im übrigen haben die beteiligten Ausschüsse gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist der Meinung, daß das in Art. 1 Ziff. 16 der Regierungsvorlage — BR-Drucks. Nr. 109/53 — angeschnittene Problem nur auf umfassender Grundlage geregelt werden kann. Sie stimmt deshalb dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu, obwohl sie den Grundgedanken der Regierungsvorlage bejaht.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird in Kürze einen Initiativgesetzentwurf einbringen, der diese Frage für das gesamte Rechtsgebiet befriedigend regeln soll.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Vielleicht kann diesmal, da keine verschiedenen Voten der Ausschüsse vorliegen, der Versuch unternommen werden, über die BR-Drucks. Nr. 109/1/53 en bloc abzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident, ich bitte, über die Empfehlung zu Art. V Buchst. b und c unter Ziff. 7 gesondert abzustimmen. Im übrigen könnte ich mich mit einer En-bloc-Abstimmung einverstanden erklären.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir würden also über die Ziff. 1 bis 6 und 8 bis 9 zusammen abstimmen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich kann leider dieser Art der Abstimmung nicht zustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich lasse dann einzeln abstimmen.

- Ziff. 1! — Angenommen!
 Ziff. 2! — Angenommen!
 Ziff. 3! — Angenommen!
 Ziff. 4! — Angenommen!
 Ziff. 5! — Angenommen!
 Ziff. 6! — Angenommen!
 Ziff. 7, Empfehlung! — Angenommen!
 Ziff. 8!

(Dr. Zimmer: Ich bitte, über Abs. 1 getrennt abzustimmen.)

— Also Ziff. 8 Abs. 1! — Angenommen!

Abs. 2! — Angenommen!

Abs. 3! — Angenommen!

Die Abstimmung über Ziff. 9 erübrigt sich. —

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die **Stellungnahme beschlossen, die sich aus den soeben angenommenen Empfehlungen ergibt**.

Es folgt Tagesordnungspunkt 16:

Entwurf eines Gesetzes über die Erstreckung des Tarifvertragsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 134/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949, das Änderungsgesetz zum Tarifvertragsgesetz vom 11. Januar 1952 und die Verord-

(D)

(A) nung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 auch auf das Land Baden-Württemberg, soweit es die ehemaligen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern umfaßt, **auf das Land Rheinland-Pfalz und auf den bayerischen Kreis Lindau erstreckt** werden.

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Berlin-Klausel im Gesetzentwurf zu streichen, ist vom Deutschen Bundestag entsprechen worden. Da sonst keine Einwendungen vom Bundesrat beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfes geltend gemacht wurden, empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

Präsident **Dr. MAIER**: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Ich darf feststellen, daß **gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen** ist.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 17:

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Durchführung von wirtschaftlichen Verträgen mit ausländischen Staaten (BR-Drucks. Nr. 97/53).

(B) **WOLTERS** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die **Bundesregierung ermächtigt** werden, im Wege von Rechtsverordnungen eine vorläufige Durchführung von wirtschaftlichen Verträgen mit ausländischen Staaten zu ermöglichen, sofern ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis hierfür vorhanden ist. Die Ermächtigung umfaßt eine Regelung der in § 1 bezeichneten Gegenstände von Wirtschaftsverträgen. Eine auf Grund der Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung darf die Geltungsdauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Wenn die gesetzgebenden Körperschaften die Zustimmung zu einem Vertrag gemäß Art. 59 Abs. 2 GG verweigern, tritt die Rechtsverordnung 28 Tage danach außer Kraft.

Der Wirtschaftsausschuß hat die Notwendigkeit einer solchen Ermächtigung bejaht. Er begrüßt es, daß dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, nachteilige Auswirkungen auf den Außenhandel zu vermeiden, die durch die oft sehr lange Zeitdauer zwischen der Unterzeichnung und der Ratifizierung eines Vertrages hervorgerufen werden können. Die mit diesem Zeitverlust verbundenen Nachteile sind besonders groß bei Zollzugeständnissen, weil hier unter Umständen der gesamte Waren- und Zahlungsverkehr ins Stocken geraten kann. Auch besteht ein dringendes Bedürfnis, die Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und die gewerblichen Schutzrechte unverzüglich nach der Unterzeichnung des Vertrages anzuwenden. Ferner ist im Bereiche des Verkehrs eine alsbaldige Durchführung der Vertragsbestimmungen, vor allem bei der Schifffahrt und im Luftverkehr, notwendig.

Der Agrarausschuß hat gegen die Gesetzesvorlage ebenfalls keine Bedenken erhoben. Der Rechtsausschuß hat die Frage eingehend geprüft, ob die Ermächtigung im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 59 Abs. 2 und 80 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich zulässig ist. Er hat dies bejaht und lediglich empfohlen, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs** festzustellen, ferner durch eine Ergänzung des § 1 klarzustellen, daß eine Verlängerung der auf sechs Monate befristeten Rechtsverordnungen nicht zulässig ist.

(C) Der Wirtschaftsausschuß hat sich diesen beiden Vorschlägen des Rechtsausschusses angeschlossen. Er empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 97/1/53 enthaltenen beiden Änderungsvorschläge Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

KOPF (Niedersachsen): Ich habe die allererheblichsten **Bedenken** dagegen, hier eine Art **Ermächtigungsgesetz** zu erlassen. Ich halte das rechtlich nicht für zulässig. Auch sonst habe ich Bedenken, eine so weitgehende Ermächtigung zu erteilen, die sich gerade auch im Sektor der Landwirtschaft außerordentlich nachteilig auswirken kann. Ich beantrage, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Präsident **Dr. MAIER**: Nach dieser Ermahnung des Herren Ministerpräsidenten Kopf kommen wir zur Abstimmung über die Anträge des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 97/1/53.

ZINN (Hessen): Ich bitte, zunächst über Ziff. 2 und dann erst über Ziff. 1 abzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nr. 97/1/53 zur Hand zu nehmen. Sie enthält zwei Anträge. Es wird wohl keinem Widerspruch begegnen, wenn zuerst über Ziff. 2 abgestimmt wird?

KOPF (Niedersachsen): Ich hatte beantragt, den Gesetzentwurf im ganzen abzulehnen. Ich bin der Meinung, daß das der weitestgehende Antrag und zunächst darüber abzustimmen ist.

(D) Präsident **Dr. MAIER**: Ja, darüber besteht kein Zweifel. Es wird zunächst über den Antrag des Landes Niedersachsen abgestimmt, den Gesetzentwurf im ganzen abzulehnen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt!

Gemäß dem Antrag des Herrn Ministerpräsidenten Zinn wird jetzt über die Ziff. 2 der Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 97/1/53 abgestimmt.

— Die Ziff. 2 ist angenommen.

Ziff. 1! — Auch angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**.

Die Tagesordnungspunkte 18 und 19 sind abgesetzt. Wir kommen zu Punkt 20:

Entwurf einer Verwaltungsvorschrift über die Untersuchung italienischer Weine bei der Einfuhr (BR-Drucks. Nr. 369/52).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz); Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf ist dem Bundesrat am 15. September 1952 gestellt worden. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hatte die Vorlage bereits am 18. September 1952 beraten, und zwar in Anwesenheit von Vertretern der verschiedensten Bundesministerien, des Innenministeriums, Ernährungsministeriums und Wirtschaftsministeriums, und hat auch einen Beschluß gefaßt. In den mitbeteiligten Ausschüssen — dem Wirtschafts- und dem Agrarausschuß — ist anschließend die Beratung jedoch offensichtlich im Hinblick auf die

(A) ablehnende Stellungnahme des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Grund von Vorstellungen des Bundeswirtschafts- und des Bundesernährungsministeriums wiederholt vertrat worden. Nunmehr liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 369/1/52 eine abschließende gemeinsame Empfehlung der beteiligten Ausschüsse vor.

Die Verwaltungsvorschrift soll der **Durchführung eines in Rom geschlossenen Abkommens über die Einfuhr** italienischer Weine dienen, das im Bundesanzeiger vom 14. Mai 1952 veröffentlicht worden ist, ohne daß zunächst die Weinöffentlichkeit in Deutschland von diesem Vorgang sonderlich Kenntnis genommen hat. Die Art. 4, 5 und 9 dieses Abkommens befassen sich mit Ausnahmen von Vorschriften des Weingesetzes und seiner Ausführungsverordnung und der Weinzollordnung.

In den Ausschüssen des Bundesrats hat zunächst eine Erörterung darüber stattgefunden, ob nicht gemäß Art. 59 Abs. 2 GG beim Zustandekommen dieses Abkommens die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften notwendig gewesen wäre. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes hier hätte angewandt werden müssen. Dieses Ergebnis kann jedoch zunächst dahingestellt bleiben. Festzuhalten ist jedenfalls — und darüber waren sich der Innen-, der Wirtschafts- und der Agrarausschuß einig —, daß gegen den Inhalt des Abkommens **erhebliche sachliche Bedenken** bestehen.

§ 14 des Weingesetzes verbietet die Einfuhr gesetzwidrig hergestellter Weine. Die Ausführungsverordnung dazu regelt in Art. 10 die allgemeine Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und gibt in Abs. 6 die formale Ermächtigung, auf sie bei besonderen Abkommen zu verzichten. Jedoch schreibt Art. 11 der Ausführungsverordnung entsprechend § 17 a Weinzollordnung obligatorisch die Vorlage von ausländischen Untersuchungszeugnissen und die Nachuntersuchung auf sogenannte „Nämlichkeit“ = Identität speziell für Dessertweine vor, die in besonderem Maße erfahrungsgemäß Fälschungen ausgesetzt sind. Es besteht also keine gesetzliche Ermächtigung zum Verzicht auf die Nachuntersuchung von Dessertweinen. Das der vorliegenden Verwaltungsvorschrift zugrunde liegende Abkommen vom 14. Mai 1952 verzichtet jedoch entgegen dem Art. 11 der Ausführungsverordnung zum Weingesetz und zum § 17 a der Weinzollordnung auf die **Nachuntersuchung von Dessertweinen**. Es enthält im Art. 9 Abs. 2 und 3 und im Art. 10 Vorschriften über die Art der Untersuchung und das Vorgehen für den Fall, daß Beanstandungen erhoben worden sind. Dadurch wird die Tätigkeit der Untersuchungsanstalten eingeeengt. Zwar enthält Art. 9 Abs. 1 die Vorschrift, daß der **Befund der italienischen Sinnenprüfung** in das italienische Zeugnis aufgenommen wird. Dieser Befund ist dadurch sogar zu einem Identitätsmerkmal geworden, das bei Dessertweinen schon der obligatorischen Nachuntersuchung, nicht nur einer allgemeinen Einfuhrfähigkeitsuntersuchung unterliegt, und ein wichtiges Kriterium für die Weinqualität und Einfuhrfähigkeit darstellt. Doch ist der Nutzen dieser Zeugnisangabe illusorisch, wenn das Abkommen andererseits überhaupt in der Regel auf die Nachuntersuchung der Dessertweine verzichten läßt. Italien hat nun ferner nachträglich den Art. 9

Abs. 2 des Abkommens — unseres Erachtens unrichtig — dahin ausgelegt, als ob Deutschland sich verpflichtet hätte, mit der Sinnenprüfung nur noch nachträglich entstandene Transportschäden, nicht aber ursprüngliche Herstellungsfehler und Fälschungen zu beanstanden.

Die **Ergebnisse der Statistik des Jahres 1951** über die von den Ländern ausgeübte Kontrolle von Auslandsweinen und die seitdem aus den Ländern weiter berichteten Beanstandungen italienischer Weine, die dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgelegen haben, zeigen, daß der Prozentsatz beanstandeter italienischer Weine insgesamt — und im einzelnen bei Dessertweinen — weit über dem Durchschnitt der Beanstandungen gegenüber anderen Ländern liegt. Eine Anzahl von Beanstandungen betrifft z. B. verfälschte Dessertweine, die einen Spritzzusatz bis zur äußersten Zolltarifgrenze von 22 Volumen % enthalten, bei denen also von einem harmonischen Wein nicht mehr gesprochen werden kann. Wenn solche Fabrikate zur Herstellung von Kräuterlikören, Apéritifs und dergleichen verwendet werden, dann sind die darin enthaltenen 22 % Alkohol sogar steuerfrei und zollbegünstigt. Würde nun hier eine besondere Bevorzugung zugestanden, so würde das einmal infolge der umfassenden Meistbegünstigungsklausel des GATT zu einer erheblichen unerwünschten Ausweitung führen und ferner ganz allgemein zu einem Präzedenzfall für die Überwachung bei der Einfuhr ausländischer Lebensmittel überhaupt werden und dadurch eine große Gefahr für die im Interesse der Volksgesundheit und des Schutzes der gutgläubigen Bevölkerung notwendige Lebensmittelüberwachung entstehen lassen. Die Kontrolle darf daher nicht gelockert werden.

Hinzu kommt, daß der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, wenn er auch in erster Linie vom gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkt aus geprüft hatte, selbstverständlich doch nicht die **Interessen der Deutschen Winzergenossenschaft** außer acht lassen konnte. Der **deutsche Weinbau** hingegen steht während des ganzen Produktionsganges und bei der Kennzeichnung seiner Erzeugnisse unter einer sehr **strengen deutschen Weinkontrolle**. Er ist schon dadurch in einer bedrängten Lage, daß er im Wettbewerb mit dem ständig steigenden Weinimport um den Markt und damit um seine Existenz ringen muß. Es kann vom deutschen Weinbau und vom deutschen Weinhandel nicht verlangt werden, daß sie darüber hinaus auch noch eine Konkurrenz nicht oder kaum kontrollierter ausländischer Weine ertragen sollen, die den Vorschriften der Lebensmittelüberwachung nicht entsprechen. Unter einer solchen Konkurrenz wird auch der redliche Weinimport leiden. Bereits im Jahre 1931 hatte der **Verein Hamburger Wein- und Spirituosenhändler** in einer scharfen Eingabe an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Hamburg sich gegen eine solche Konkurrenz verwahrt. Die Erfahrungen der amtlichen Kontrolle haben gezeigt, daß von einer grundlegenden Besserung seit der damaligen Zeit kaum gesprochen werden kann. Verständlicherweise haben auch die Winzer in verschiedenen Eingaben gegen eine solche den Interessen des deutschen Weinbaues widersprechenden Konkurrenz Stellung genommen.

Unter diesen Umständen und in Kenntnis dieser Verhältnisse haben alle beteiligten Ausschüsse, der federführende Ausschuß für Innere Angelegen-

(A) heiten, der Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß, gegen den Inhalt des Abkommens erhebliche Bedenken geltend machen müssen. Sie vertreten daher übereinstimmend die Auffassung, daß zu diesem Abkommen nicht auch noch eine Verwaltungsvorschrift erlassen werden darf. Die Ausschüsse schlagen daher dem Bundesrat vor, dem vorliegenden Entwurf einer Verwaltungsvorschrift über die Untersuchung italienischer Weine bei der Einfuhr gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen. Angesichts der gegen das Abkommen selbst bestehenden Bedenken empfehlen die Ausschüsse außerdem dem Bundesrat, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 369/1/52 vorliegende Entschließung anzunehmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen nun zunächst zur Abstimmung über den Antrag, dem Entwurf einer Verwaltungsvorschrift nicht zuzustimmen. Wer hierfür stimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Entwurf einer Verwaltungsvorschrift über die Untersuchung italienischer Weine bei der Einfuhr** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG aus den vorgenannten Gründen **nicht zuzustimmen**.

Nun ist noch über die Entschließung BR-Drucks. Nr. 369/1/52 abzustimmen. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die aus der BR-Drucks. Nr. 369/1/52 ersichtliche **Entschließung angenommen**.

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Amtes für Landeskunde in Landshut in die Bundesverwaltung** (BR-Drucksache Nr. 304/51).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf einer Verordnung zur Überführung des Amtes für Landeskunde in Landshut in die Bundesverwaltung liegt Ihnen vor. Das Amt für Landeskunde, früher in Landshut, jetzt in Remagen, ist die letzte der Institutionen, über deren endgültiges Schicksal gemäß Art. 130 des Grundgesetzes entschieden werden mußte. Es befindet sich zur Zeit in einem Schwebezustand, der bereits zu erheblichen haushaltsrechtlichen Schwierigkeiten geführt hat. Die Bundesregierung hatte die Ihnen vorliegende Verordnung bereits im Jahre 1951 vorgelegt. Die Beratungen darüber haben sich in die Länge gezogen, weil eine Zeitlang das neben dem Verfahren nach Art. 130 GG herlaufende Verfahren gemäß der **Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern** vom 24. Februar 1951 mit der Frage in den Vordergrund rückte, ob das Amt für Landeskunde nach seiner Überführung auf den Bund mit dem **Institut für Raumforschung in Bad Godesberg** zusammengelegt werden sollte oder nicht. Inzwischen hat sich jedoch die **haushaltsrechtliche Situation** so gestaltet, daß eine Entscheidung über den Verordnungsentwurf dringend notwendig geworden ist. Die Mittel für das Institut sind im Einzelplan 06 — Bundesinnenministerium — unter Kapitel 0617 ausgebracht; der Bund trägt die Lasten, obwohl das Institut noch nicht den Status einer Bundesanstalt hat. Sowohl der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß des Bundes-

rates als auch der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages haben gelegentlich der Haushaltsberatungen beanstandet, daß das Amt für Landeskunde bisher noch nicht förmlich, wie Art. 130 GG vorschreibt, auf den Bund übernommen worden ist. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat aus demselben Grunde am 13. Januar 1953 erklärt, er werde die erwähnte Position im nächsten Haushalt „rücksichtslos“ streichen, wenn die Übernahme nicht inzwischen durch Verordnung beschlossen worden sei.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten — federführend — und der Kulturausschuß, die sich mit der Ihnen vorliegenden Verordnung mehrfach und gründlich auseinandergesetzt haben, empfehlen Ihnen nun übereinstimmend, mit den aus der BR-Drucks. Nr. 304/2/53 hervorgehenden kleinen, durch den Zeitablauf inzwischen notwendig gewordenen Änderungen der Verordnung gemäß Art. 130 GG zuzustimmen.

Beide Ausschüsse haben sich auch mit der Frage befaßt, ob der Bundesrat jetzt einen positiven oder negativen Einfluß auf eine Entscheidung betreffend die **Zusammenlegung der Institute in Remagen und Godesberg** nehmen sollte. Nach Prüfung dieser Frage hat sich jedoch gezeigt, daß sie in der vorliegenden Verordnung nicht beantwortet werden kann, sondern daß dafür rechtlich und auch aus praktischen Gründen das Verfahren nach der Verwaltungsvereinbarung vom 24. Februar 1951 durchgeführt werden muß. Der Herr Bundesminister des Innern hat in den Ausschußberatungen auch sein volles Einverständnis damit erklärt, daß diese Frage nur in dem Verfahren nach der Verwaltungsvereinbarung entschieden wird. In diesem Verfahren haben die Länder alle Möglichkeiten der Einflußnahme. Der Kulturausschuß hat deshalb seiner Zustimmung zu der vorliegenden Verordnung auch noch folgenden Satz hinzugefügt:

Der Kulturausschuß setzt dabei voraus, daß das Verfahren betreffend die Frage der Zusammenlegung des Amtes für Landeskunde in Remagen mit dem Institut für Raumforschung in Bad Godesberg gemäß der Verwaltungsvereinbarung vom 24. Januar 1951 durch diesen Beschluß nicht berührt wird.

Dieser Zusatz brauchte vom Bundesrat dann nicht noch als besondere Entschließung angenommen zu werden, wenn der Herr Vertreter des Bundesministers des Innern auch hier — wie in den Ausschußsitzungen — sein ausdrückliches Einverständnis mit dem verlesenen Zusatz erklären könnte.

BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich darauf beschränken, zu den letzten Überführungen von Herrn Minister Zimmer Stellung zu nehmen und darf das Einverständnis, das von uns in den Ausschüssen erklärt worden ist, hier ausdrücklich wiederholen. Es wird dann nach den Erfahrungen der erwähnten Verwaltungsvereinbarung Gelegenheit gegeben sein, daß die Länder das Für und Wider dieser Vorschläge abwägen und dazu Stellung nehmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung.

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern): Ich bitte, für Bayern Stimmenthaltung festzustellen.

Präsident **Dr. MAIER**: Was uns aber nicht davon abhalten wird, daß wir nun zur Abstimmung schreiten.

(Heiterkeit.)

Wir nehmen die Anträge aus der BR-Drucks. Nr. 304/2/51. Ich darf diejenigen, die der Ziff. 1 zustimmen wollen, bitten, die Hand zu erheben. — Angenommen bei Stimmenthaltung Bayerns! Wer für Ziff. 2 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wiederum angenommen bei Stimmenthaltung Bayerns! Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Entwurf einer **Verordnung zur Überführung des Amtes für Landeskunde in Landshut in die Bundesverwaltung die empfohlenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber dem Entwurf gemäß Art. 130 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. V 6/53).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verfassungsbeschwerden, die Sie aus der BR-Drucks. V — Nr. 6/53 a) und b) ersehen, betreffen wie schon mehrfach in der letzten Zeit wieder Bundesgesetze, und zwar über die Investitionshilfe sowie zu Art. 131 GG. Der Rechtsausschuß, der diese Fälle im einzelnen geprüft hat, empfiehlt auch diesmal, von einer Beteiligung abzusehen, weil keine besonderen Umstände ersichtlich sind, die eine Beteiligung des Bundesrats an diesen Verfahren angezeigt erscheinen lassen.

(B)

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß **entsprechend beschlossen** ist.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 23:

(C)

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 135/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf sieht vor, die Wahlperiode der Betriebsräte in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bis zum 31. März 1954 zu verlängern. Es handelt sich also hierbei um eine **Überbrückung des Zeitraums bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des Personalvertretungsgesetzes.**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen geltend gemacht und empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. März 1953 verabschiedeten Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich darf mitteilen, daß unter Berücksichtigung der gestrigen Verhandlungen im Auswärtigen Ausschuß die nächste Sitzung des Bundesrats voraussichtlich am Freitag, dem 24. April, vormittags 10 Uhr, stattfindet.

(D)

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.32 Uhr.)